

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 408



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

24. Oktober 2022

### Inhalt

#### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### Gerichtshof der Europäischen Union

|               |                                                                                                                        |   |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 2022/C 408/01 | Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> . . . . . | 1 |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|

#### V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

##### Gerichtshof

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |   |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 2022/C 408/02 | Rechtssache C-184/20: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 1. August 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Vilniaus apygardos administracinis teismas — Litauen) — OT/Vyriausioji tarnybinės etikos komisija (Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 7, 8 und 52 Abs. 1 – Richtlinie 95/46/EG – Art. 7 Buchst. c – Art. 8 Abs. 1 – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c und Abs. 3 Unterabs. 2 – Art. 9 Abs. 1 – Zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt, erforderliche Verarbeitung – Im öffentlichen Interesse liegendes Ziel – Verhältnismäßigkeit – Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten – Nationale Regelung, nach der im Internet Daten zu veröffentlichen sind, die in Erklärungen über private Interessen von im öffentlichen Dienst tätigen natürlichen Personen oder von Leitern von Vereinigungen oder Einrichtungen, die öffentliche Mittel erhalten, enthalten sind – Verhütung von Interessenkonflikten und von Korruption im öffentlichen Sektor) . . . . . | 2 |
| 2022/C 408/03 | Verbundene Rechtssachen C-273/20 und C-355/20: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 1. August 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Bundesrepublik Deutschland/SW (C-273/20), BL, BC (C-355/20) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Einwanderungspolitik – Recht auf Familienzusammenführung – Richtlinie 2003/86/EG – Art. 10 Abs. 3 Buchst. a – Art. 16 Abs. 1 Buchst. b – Begriff „minderjähriges Kind“ – Begriff „tatsächliche familiäre Bindungen“ – Volljährige Person, die die Familienzusammenführung mit einem als Flüchtling anerkannten Minderjährigen beantragt – Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Minderjährigeneigenschaft) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 3 |

DE

Aus Gründen des Schutzes personenbezogener bzw. vertraulicher Daten können einige in dieser Ausgabe enthaltene Informationen nicht mehr öffentlich gemacht werden. Daher wurde eine neue authentifizierte Fassung veröffentlicht.

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |    |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2022/C 408/04 | Rechtssache C-279/20: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 1. August 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Bundesrepublik Deutschland XC (Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Einwanderungspolitik – Recht auf Familienzusammenführung – Richtlinie 2003/86/EG – Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c – Begriff „minderjähriges Kind“ – Art. 16 Abs. 1 Buchst. b – Begriff „tatsächliche familiäre Bindungen“ – Kind, das die Familienzusammenführung mit seinem als Flüchtling anerkannten Vater beantragt – Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Minderjährigeneigenschaft) . . . . .                                                                                                                                                                                                                            | 4  |
| 2022/C 408/05 | Rechtssache C-332/20: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 1. August 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Roma Multiservizi spa, Rekeep spa / Roma Capitale, Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato (Vorlage zur Vorabentscheidung – Öffentliche Aufträge – Konzessionsverträge – Gründung einer gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft – Betrauung dieser Gesellschaft mit der Verwaltung der „gesamten Schulhilfsdienste“ – Auswahl des privaten Mitgesellschafters durch eine öffentliche Ausschreibung – Richtlinie 2014/23/EU – Art. 38 – Richtlinie 2014/24/EU – Art. 58 – Anwendbarkeit – Kriterien für eine Inhouse-Vergabe – Erforderliche Mindestbeteiligung des privaten Mitgesellschafters an der gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft – Mittelbare Beteiligung des öffentlichen Auftraggebers an dem privaten Mitgesellschafter – Auswahlkriterien) . . . . . | 5  |
| 2022/C 408/06 | Rechtssache C-352/20: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 1. August 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Kúria — Ungarn) — HOLD Alapkezelő Befektetési Alapkezelő Zrt./Magyar Nemzeti Bank (Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Richtlinie 2009/65/EG – Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren [OGAW] – Richtlinie 2011/61/EU – Alternative Investmentfonds – Vergütungspolitik und praxis der Geschäftsführer einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder eines Verwalters alternativer Investmentfonds – An bestimmte Mitglieder der Geschäftsleitung ausgeschüttete Dividende – Begriff der Vergütung – Art. 17 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Eigentumsrecht) . . . . .                                                                                                                                                                                       | 6  |
| 2022/C 408/07 | Rechtssache C-391/20: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 7. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Latvijas Republikas Satversmes tiesa — Lettland) — Verfahren auf Betreiben von Boriss Cilevičs u. a. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 49 AEUV – Niederlassungsfreiheit – Beschränkung – Rechtfertigung – Gestaltung des Bildungssystems – Hochschulen – Verpflichtung, die Studienprogramme in der Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats zu unterrichten – Art. 4 Abs. 2 EUV – Nationale Identität eines Mitgliedstaats – Schutz und Förderung der Amtssprache eines Mitgliedstaats – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                            | 7  |
| 2022/C 408/08 | Rechtssache C-411/20: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 1. August 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Bremen — Deutschland) — S / Familienkasse Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit (Vorlage zur Vorabentscheidung – Unionsbürgerschaft – Freizügigkeit – Gleichbehandlung – Richtlinie 2004/38/EG – Art. 24 Abs. 1 und 2 – Leistungen der sozialen Sicherheit – Verordnung [EG] Nr. 883/2004 – Art. 4 – Familienleistungen – Ausschluss wirtschaftlich nicht aktiver Staatsangehöriger anderer Mitgliedstaaten während der ersten drei Monate des Aufenthalts im Aufnahmemitgliedstaat) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 7  |
| 2022/C 408/09 | Rechtssache C-501/20: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 1. August 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Barcelona — Spanien) — MPA/LCDNMT (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung – Verordnung [EG] Nr. 2201/2003 – Art. 3, 6 bis 8 und 14 – Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ – Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und Zusammenarbeit in Unterhaltssachen – Verordnung [EG] Nr. 4/2009 – Art. 3 und 7 – Staatsangehörige zweier verschiedener Mitgliedstaaten, die sich als Vertragsbedienstete der Delegation der Europäischen Union in einem Drittstaat in diesem Drittstaat aufhalten – Bestimmung der Zuständigkeit – Notzuständigkeit [forum necessitatis]) . . . . .        | 8  |
| 2022/C 408/10 | Rechtssache C-588/20: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 1. August 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Hannover — Deutschland) — Landkreis Northeim/Daimler AG (Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Kartelle – Art. 101 AEUV – Klagen auf Schadensersatz für Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Union – Beschluss der Europäischen Kommission, mit dem eine Zuwiderhandlung festgestellt wird – Vergleichsverfahren – Von der Zuwiderhandlung betroffene Produkte – Sonderfahrzeuge – Müllfahrzeuge) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 9  |
| 2022/C 408/11 | Rechtssache C-614/20: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 8. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Tallinna Halduskohus — Estland) — AS Lux Express Estonia/Majandus- ja Kommunikatsiooniministeerium (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 – Öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße – Allgemeine Vorschriften über die Auferlegung einer Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung bestimmter Gruppen von Fahrgästen – Verpflichtung der zuständigen Behörde, den Betreibern eine Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zu gewähren – Berechnungsmethode) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                | 10 |

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |    |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2022/C 408/12 | Rechtssache C-624/20: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 7. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, zittingsplaats Amsterdam — Niederlande) — E.K./Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2003/109/EG – Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen – Anwendungsbereich – Drittstaatsangehöriger, der über ein Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV verfügt – Art. 3 Abs. 2 Buchst. e – Ausschließlich vorübergehender Aufenthalt – Autonomer Begriff des Unionsrechts) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 11 |
| 2022/C 408/13 | Rechtssache C-659/20: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 8. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud — Tschechische Republik) — ET/Ministerstvo životního prostředí (Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels – Verordnung [EG] Nr. 338/97 – Art. 8 Abs. 3 Buchst. d – Begriff „in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Exemplare von Tierarten“ – Verordnung [EG] Nr. 865/2006 – Art. 1 Nr. 3 – Begriff „Zuchtstock“ – Art. 54 Nr. 2 – Gründung des Zuchtstocks – Kontrolle der Abstammung) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 12 |
| 2022/C 408/14 | Rechtssache C-716/20: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 8. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal de Justiça — Portugal) — RTL Television GmbH/Grupo Pestana S.G.P.S., S.A., SALVOR — Sociedade de Investimento Hoteleiro, S.A. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung – Richtlinie 93/83/EWG – Art. 1 Abs. 3 – Begriff „Kabelweiterverbreitung“ – Anbieter der Weiterverbreitung, der nicht die Eigenschaft eines Kabelunternehmens hat – Zeitgleiche, unveränderte und vollständige Verbreitung von durch Satellit übermittelten und zum öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- oder Radiosendungen durch den Betreiber eines Hotels mittels Parabolantenne, Kabel sowie Fernseh- oder Radioempfängern – Nichtvorliegen) . . . . .                                                                   | 13 |
| 2022/C 408/15 | Rechtssache C-720/20: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 1. August 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Cottbus — Deutschland) — RO, gesetzlich vertreten/ Bundesrepublik Deutschland (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Politik im Bereich Asyl – Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Verordnung [EU] Nr. 604/2013 [Dublin III] – Antrag auf internationalen Schutz, der von einem Minderjährigen in seinem Geburtsmitgliedstaat gestellt wird – Eltern dieses Minderjährigen, denen zuvor in einem anderen Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde – Art. 3 Abs. 2 – Art. 9 – Art. 20 Abs. 3 – Richtlinie 2013/32/EU – Art. 33 Abs. 2 Buchst. a – Zulässigkeit des Antrags auf internationalen Schutz und Zuständigkeit für die Prüfung dieses Antrags) . . . . . | 14 |
| 2022/C 408/16 | Rechtssache C-19/21: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 1. August 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag zittingsplaats Haarlem — Niederlande) — I, S/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung [EU] Nr. 604/2013 – Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Art. 8 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 1 – Unbegleiteter Minderjähriger mit einem sich rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhaltenden Verwandten – Ablehnung des Aufnahmegesuchs dieses Minderjährigen durch diesen Mitgliedstaat – Recht dieses Minderjährigen oder seines Verwandten auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die ablehnende Entscheidung – Art. 7, 24 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Kindeswohl) . . . . .                                    | 15 |
| 2022/C 408/17 | Verbundene Rechtssachen C-80/21 bis - 82/21: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 8. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Warszawy — Śródmieścia w Warszawie — Polen) — E.K., S.K./D.B.P. (C-80/21), B.S., W.S./M. (C-81/21) und B.S., Ł.S./M. (C-82/21) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 – Hypothekendarlehensverträge – Folgen der Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel – Verjährung – Effektivitätsgrundsatz) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 15 |
| 2022/C 408/18 | Rechtssache C-98/21: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 8. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofes — Deutschland) — Finanzamt R/W-GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1, Art. 167 und Art. 168 Buchst. a – Vorsteuerabzug – Begriff „Steuerpflichtiger“ – Holdinggesellschaft – Ausgaben im Zusammenhang mit einem in Form einer Sacheinlage an Tochtergesellschaften erbrachten Gesellschafterbeitrag – Keine Teilhabe der Ausgaben an den allgemeinen Aufwendungen – Überwiegend steuerfreie Tätigkeiten der Tochtergesellschaften) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                      | 17 |

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |    |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2022/C 408/19 | Rechtssache C-263/21: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 8. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Asociación Multisectorial de Empresas de la Electrónica, las Tecnologías de la Información y la Comunicación, de las Telecomunicaciones y de los Contenidos Digitales (AMETIC)/Administración General del Estado u. a. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Richtlinie 2001/29/EG – Art. 5 Abs. 2 Buchst. b – Ausschließliches Vervielfältigungsrecht – Ausnahme – Privatkopien – Abgabe – Ex-ante-Freistellung – Erteilung der Freistellungsbescheinigung durch eine privatrechtliche Einrichtung, die allein von den Verwertungsgesellschaften für Urheberrechte kontrolliert wird – Kontrollbefugnisse dieser Einrichtung) . . . . . | 17 |
| 2022/C 408/20 | Rechtssache C-267/21: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 1. August 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Înalta Curte de Casație și Justiție — Rumänien) — Uniqa Asigurări SA/Agentia Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală de Soluționare a Contestațiilor, Direcția Generală de Administrare a Marilor Contribuabili (Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 56 – Versicherungsdienstleistungen – Ort der steuerlichen Anknüpfung – Dienstleistungen der Schadenregulierung, die von Drittgesellschaften im Namen und für Rechnung eines Versicherers erbracht werden) . . . . .                                                                                                                                                                | 18 |
| 2022/C 408/21 | Rechtssache C-294/21: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 1. August 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation du Grand-Duché de Luxembourg — Luxemburg) — État luxembourgeois, Administration de l'enregistrement, des domaines et de la TVA/Navitours Sàrl (Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Sechste Richtlinie 77/388/EWG – Art. 2 Abs. 1 – Anwendungsbereich – Steuerbare Umsätze – Art. 9 Abs. 2 Buchst. b – Ort einer Beförderungsleistung – Touristische Fahrten auf der Mosel – Fluss mit dem Status eines Kondominiums) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                     | 19 |
| 2022/C 408/22 | Rechtssache C-319/21: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 1. August 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte d'appello di Venezia — Italien) — Agecontrol SpA/ZR, Lidl Italia Srl (Vorlage zur Vorabentscheidung – Landwirtschaft – Gemeinsame Marktorganisation – Verordnung [EG] Nr. 1234/2007 – Verpacktes frisches Obst und Gemüse – Durchführungsverordnung [EU] Nr. 543/2011 – Konformitätskontrolle – Transport zu einer Verkaufsstelle derselben Vertriebsgesellschaft – Begleitpapier – Angabe des Ursprungslands) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 20 |
| 2022/C 408/23 | Rechtssache C-368/21: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 8. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland) — R.T./Hauptzollamt Hamburg (Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Zollkodex der Union – Verordnung [EU] Nr. 952/2013 – Ort des Entstehens der Zollschuld – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 30 – Art. 60 – Art. 71 Abs. 1 – Steuertatbestand und Steueranspruch der Einfuhrmehrwertsteuer – Ort des Entstehens der Steuerschuld – Feststellung der Nichterfüllung einer in den unionsrechtlichen Zollvorschriften aufgestellten Verpflichtung – Bestimmung des Ortes der Einfuhr der Gegenstände – In einem Drittland zugelassenes Transportmittel, das unter Verstoß gegen das Zollrecht in die Europäische Union verbracht wird) . . . . .     | 20 |
| 2022/C 408/24 | Rechtssache C-399/21: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 8. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Svea Hovrätt — Schweden) — IRnova AB/FLIR Systems AB (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Art. 24 Nr. 4 – Ausschließliche Zuständigkeiten – Zuständigkeit für Verfahren, welche die Eintragung oder die Gültigkeit von Patenten zum Gegenstand haben – Anwendungsbereich – Patentanmeldung und Erteilung eines Patents in einem Drittstaat – Erfinderstellung – Inhaber des Rechts an einer Erfindung) . . . . .                                                                                                      | 21 |
| 2022/C 408/25 | Rechtssache C-422/21: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 1. August 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Ministero dell'Interno/TO (Vorlage zur Vorabentscheidung – Personen, die internationalen Schutz beantragen – Richtlinie 2013/33/EU – Art. 20 Abs. 4 und 5 – Grob gewalttätiges Verhalten – Recht der Mitgliedstaaten, die anwendbaren Sanktionen festzulegen – Umfang – Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 22 |
| 2022/C 408/26 | Rechtssache C-507/21 P: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 8. September 2022 — Puma SE u. a./Europäische Kommission (Rechtsmittel – Dumping – Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China und Vietnam – Durchführung des Urteils des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-659/13 und C-34/14 – Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls – Zuständigkeit in zeitlicher Hinsicht – Grundsatz der Nichtdiskriminierung) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 22 |

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |    |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2022/C 408/27 | Rechtssache C-188/22: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 8. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Opolu — Polen) — VP (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen – Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 – Beweisaufnahme – Schriftliche Vernehmung einer Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als jenem des zuständigen Gerichts – Möglichkeit, die vom nationalen Recht und nicht die von dieser Verordnung vorgesehene Methode der Beweisaufnahme heranzuziehen) . . . . . | 23 |
| 2022/C 408/28 | Rechtssache C-205/22: Beschluss des Gerichtshofs vom 8. Juli 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Alba Iulia — Rumänien) — C. D. A./I. J., N. L. (Streichung) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 23 |
| 2022/C 408/29 | Rechtssache C-36/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 14. Januar 2022 von Silvia González Sordo u. a. gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 24. November 2021 in der Rechtssache T-642/21, González Sordo u. a./Kommission . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 24 |
| 2022/C 408/30 | Rechtssache C-37/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 14. Januar 2022 von GZ (*) u.a. gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 24. November 2021 in der Rechtssache T-687/21, GZ (*) u.a./Kommission . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 24 |
| 2022/C 408/31 | Rechtssache C-38/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 18. Januar 2022 von José Antonio Santos Cañibano u. a. gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 24. November 2021 in der Rechtssache T-649/21, Santos Cañibano u. a./Kommission . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 25 |
| 2022/C 408/32 | Rechtssache C-39/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 18. Januar 2022 von Enol Velasco Granda u. a. gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 24. November 2021 in der Rechtssache T-658/21, Velasco Granda u. a./Kommission . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 25 |
| 2022/C 408/33 | Rechtssache C-40/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 18. Januar 2022 von Ramón Baidés Fernández u. a. gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 24. November 2021 in der Rechtssache T-659/21, Baidés Fernández u. a./Kommission . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 25 |
| 2022/C 408/34 | Rechtssache C-195/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 4. März 2022 von der Plataforma de Trabajador@s Temporales del Ayuntamiento de Zaragoza (PTTAZ) gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 27. Januar 2022 in der Rechtssache T-736/21, PTTAZ/Kommission . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 26 |
| 2022/C 408/35 | Rechtssache C-400/22: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 16. Juni 2022 — VT und UR gegen Conny GmbH . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 26 |
| 2022/C 408/36 | Rechtssache C-427/22: Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven kasatsionen sad (Bulgarien), eingereicht am 28. Juni 2022 — Strafverfahren gegen BG . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 27 |
| 2022/C 408/37 | Rechtssache C-430/22: Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien), eingereicht am 28. Juni 2022 — Strafverfahren gegen VB . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 27 |
| 2022/C 408/38 | Rechtssache C-432/22: Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien), eingereicht am 28. Juni 2022– Strafverfahren gegen PT, SD . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 28 |
| 2022/C 408/39 | Rechtssache C-438/22: Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonon sad (Bulgarien), eingereicht am 4. Juli 2022 — „Em akaunt BG“ EOOD/„Zastrahovatelno aktsionerno druzhestvo Armeets“ AD . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 28 |
| 2022/C 408/40 | Rechtssache C-441/22: Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 5. Juli 2022 — Zamestnik-ministar na regionalnoto razvitie i blagoustroystvoto i rakovoditel na Upravlyavashtia organ na operativna programa „Regioni v rastezh“ 2014-2020/Obshhtina Razgrad . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 30 |
| 2022/C 408/41 | Rechtssache C-443/22: Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 5. Juli 2022 — Zamestnik-ministar na regionalnoto razvitie i blagoustroystvoto i rakovoditel na Natsionalnia organ po programa „INTERREG V-A Rumania — Bulgaria 2014-2020“/Obshtina Balchik . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 31 |
| 2022/C 408/42 | Rechtssache C-450/22: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 6. Juli 2022 — Caixabank SA u. a./ADICAE u. a. . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 32 |

|                |                                                                                                                                                                                                             |    |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2022/C 408/43  | Rechtssache C-468/22: Vorabentscheidungsersuchen des Spetsialisiran nakazatelen sad (Bulgarien), eingereicht am 13. Juli 2022 — Strafverfahren gegen VB . . . . .                                           | 33 |
| 2022/C 408/44  | Rechtssache C-534/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 10. August 2022 von Roberto Aquino gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 1. Juni 2022 in der Rechtssache T-253/21, Aquino/Parlament . . . . . | 33 |
| 2022/C 408/45  | Rechtssache C-546/22: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 16. August 2022 — GF gegen Schauinsland-Reisen GmbH . . . . .                                        | 34 |
| 2022/C 408/46  | Rechtssache C-265/21: Beschluss des Präsidenten der Zweiten Kammer des Gerichtshofs vom 21. Juli 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles — Belgien) — ABB, AB-CD/Z EF . . . . .      | 35 |
| 2022/C 408/47  | Rechtssache C-481/21: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 9. August 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden — Deutschland) — TX/Bundesrepublik Deutschland . . . . .  | 35 |
| <b>Gericht</b> |                                                                                                                                                                                                             |    |
| 2022/C 408/48  | Rechtssache T-483/22: Klage, eingereicht am 4. August 2022 — Genzyme Europe/Kommission . . . . .                                                                                                            | 36 |
| 2022/C 408/49  | Rechtssache T-507/22: Klage, eingereicht am 19. August 2022 — Schrom Farms/Kommission . . . . .                                                                                                             | 37 |
| 2022/C 408/50  | Rechtssache T-536/22: Klage, eingereicht am 31. August 2022 — PAN Europe/Kommission . . . . .                                                                                                               | 38 |
| 2022/C 408/51  | Rechtssache T-541/22: Klage, eingereicht am 2. September 2022 — Sanity Group/EUIPO — AC Marca Brands (Sanity Group) . . . . .                                                                               | 38 |
| 2022/C 408/52  | Rechtssache T-542/22: Klage, eingereicht am 4. September 2022 — Martin Rodrigo/EUIPO — Louis Vuitton Malletier (CALIFORNIA Dreaming by Made in California) . . . . .                                        | 39 |
| 2022/C 408/53  | Rechtssache T-543/22: Klage, eingereicht am 5. September 2022 — Laboratorios Ern/EUIPO — BRM Extremities (BIOPLAN) . . . . .                                                                                | 40 |
| 2022/C 408/54  | Rechtssache T-549/22: Klage, eingereicht am 6. September 2022 — Prolactal/EUIPO — Prolactea (PROLACTAL) . . . . .                                                                                           | 40 |
| 2022/C 408/55  | Rechtssache T-552/22: Klage, eingereicht am 7. September 2022 — mataharispaclub/EUIPO — Rouha (SpaClubMatahari) . . . . .                                                                                   | 41 |
| 2022/C 408/56  | Rechtssache T-555/22: Klage, eingereicht am 9. September 2022 — Frankreich/Kommission . . . . .                                                                                                             | 42 |
| 2022/C 408/57  | Rechtssache T-565/22: Klage, eingereicht am 13. September 2022 — HF/Parlament . . . . .                                                                                                                     | 43 |
| 2022/C 408/58  | Rechtssache T-474/21: Beschluss des Gerichts vom 8. September 2022 — Schenk Italia/EUIPO – Consorzio per la tutela dei vini Valpolicella (AMICONE) . . . . .                                                | 43 |
| 2022/C 408/59  | Rechtssache T-608/21: Beschluss des Gerichts vom 8. September 2022 — Automobiles Citroën/EUIPO — Polestar (Zwei zueinander gedrehte Winkel) . . . . .                                                       | 44 |
| 2022/C 408/60  | Rechtssache T-625/21: Beschluss des Gerichts vom 8. September 2022 — Automobiles Citroën/EUIPO — Polestar (Zwei zueinander gedrehte Winkel) . . . . .                                                       | 44 |

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

(2022/C 408/01)

**Letzte Veröffentlichung**

ABl. C 398 vom 17.10.2022

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 389 vom 10.10.2022

ABl. C 380 vom 3.10.2022

ABl. C 368 vom 26.9.2022

ABl. C 359 vom 19.9.2022

ABl. C 340 vom 5.9.2022

ABl. C 326 vom 29.8.2022

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 1. August 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Vilniaus apygardos administracinis teismas — Litauen) — OT/Vyriausioji tarnybinės etikos komisija (Rechtssache C-184/20) <sup>(1)</sup>**

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 7, 8 und 52 Abs. 1 – Richtlinie 95/46/EG – Art. 7 Buchst. c – Art. 8 Abs. 1 – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c und Abs. 3 Unterabs. 2 – Art. 9 Abs. 1 – Zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt, erforderliche Verarbeitung – Im öffentlichen Interesse liegendes Ziel – Verhältnismäßigkeit – Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten – Nationale Regelung, nach der im Internet Daten zu veröffentlichen sind, die in Erklärungen über private Interessen von im öffentlichen Dienst tätigen natürlichen Personen oder von Leitern von Vereinigungen oder Einrichtungen, die öffentliche Mittel erhalten, enthalten sind – Verhütung von Interessenkonflikten und von Korruption im öffentlichen Sektor)*

(2022/C 408/02)

Verfahrenssprache: Litauisch

**Vorlegendes Gericht**

Vilniaus apygardos administracinis teismas

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: OT

Beklagte: Vyriausioji tarnybinės etikos komisija

Beteiligter: Fondas „Nevyriausybių organizacijų informacijos ir paramos centras“

**Tenor**

1. Art. 7 Buchst. c der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c und Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sind im Licht der Art. 7, 8 und 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften, nach denen die Erklärung über private Interessen, die jeder Leiter einer öffentliche Mittel erhaltenden Einrichtung abgeben muss, im Internet zu veröffentlichen ist, insbesondere insoweit entgegenstehen, als diese Veröffentlichung namensbezogene Daten über den Ehegatten, Lebensgefährten oder Partner der erklärungspflichtigen Person oder über ihr nahestehende oder bekannte Personen, die einen Interessenkonflikt begründen können, oder Daten über jede in den letzten zwölf Kalendermonaten abgeschlossene Transaktion mit einem Wert von über 3 000 Euro betrifft.

2. Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 95/46 und Art. 9 Abs. 1 der Verordnung 2016/679 sind dahin auszulegen, dass die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die geeignet sind, die sexuelle Orientierung einer natürlichen Person indirekt zu offenbaren, auf der Website der Behörde, die für die Entgegennahme und die inhaltliche Kontrolle von Erklärungen über private Interessen zuständig ist, eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne dieser Bestimmungen darstellt.

(<sup>1</sup>) ABL C 255 vom 3.8.2020.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 1. August 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Bundesrepublik Deutschland/SW (C-273/20), BL, BC (C-355/20)**

**(Verbundene Rechtssachen C-273/20 und C-355/20) (<sup>1</sup>)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Einwanderungspolitik – Recht auf Familienzusammenführung – Richtlinie 2003/86/EG – Art. 10 Abs. 3 Buchst. a – Art. 16 Abs. 1 Buchst. b – Begriff „minderjähriges Kind“ – Begriff „tatsächliche familiäre Bindungen“ – Volljährige Person, die die Familienzusammenführung mit einem als Flüchtling anerkannten Minderjährigen beantragt – Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Minderjährigeneigenschaft)**

(2022/C 408/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesverwaltungsgericht

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Bundesrepublik Deutschland

Beklagte: SW (C-273/20), BL, BC (C-355/20)

Beigeladene: Stadt Darmstadt (C-273/20), Stadt Chemnitz (C-355/20)

**Tenor**

1. Art. 16 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ist dahin auszulegen, dass bei der Familienzusammenführung von Eltern und einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling gemäß Art. 10 Abs. 3 Buchst. a in Verbindung mit Art. 2 Buchst. f dieser Richtlinie die Minderjährigkeit dieses Flüchtlings auch noch zum Zeitpunkt der Entscheidung über den von den Eltern des Zusammenführenden gestellten Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung keine „Bedingung“ im Sinne des Art. 16 Abs. 1 Buchst. a darstellt, bei deren Nichterfüllung die Mitgliedstaaten einen solchen Antrag ablehnen können. Außerdem sind die genannten Bestimmungen im Licht von Art. 13 Abs. 2 dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der in einem solchen Fall das Aufenthaltsrecht der Eltern mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes endet.
2. Art. 16 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2003/86 ist dahin auszulegen, dass für die Annahme, dass bei der Familienzusammenführung eines Elternteils und eines als Flüchtling anerkannten minderjährigen Kindes tatsächliche familiäre Bindungen im Sinne dieser Bestimmung bestehen, wenn das Kind vor Erlass der Entscheidung über den Antrag dieses Elternteils auf Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung volljährig geworden ist, die bloße Verwandtschaft in gerader aufsteigender Linie ersten Grades nicht genügt. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass das zusammenführende Kind und der betreffende Elternteil im selben Haushalt zusammenleben oder unter einem Dach wohnen, damit dieser Elternteil Anspruch auf Familienzusammenführung haben kann. Gelegentliche Besuche, sofern sie

möglich sind, und regelmäßige Kontakte jedweder Art können für die Annahme, dass diese Personen persönliche und emotionale Beziehungen wieder aufbauen, und als Beleg für das Bestehen tatsächlicher familiärer Bindungen ausreichen. Darüber hinaus kann auch nicht verlangt werden, dass sich das zusammenführende Kind und der betreffende Elternteil gegenseitig finanziell unterstützen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 378 vom 9. 11. 2020.  
ABl. C 348 vom 19. 10. 2020.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 1. August 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Bundesrepublik Deutschland XC**

**(Rechtssache C-279/20) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Einwanderungspolitik – Recht auf Familienzusammenführung – Richtlinie 2003/86/EG – Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c – Begriff „minderjähriges Kind“ – Art. 16 Abs. 1 Buchst. b – Begriff „tatsächliche familiäre Bindungen“ – Kind, das die Familienzusammenführung mit seinem als Flüchtling anerkannten Vater beantragt – Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Minderjährigeneigenschaft)**

(2022/C 408/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesverwaltungsgericht

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Bundesrepublik Deutschland

Beklagte: XC

Beigeladener: Landkreis Cloppenburg

**Tenor**

1. Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ist dahin auszulegen, dass der maßgebende Zeitpunkt für die Feststellung, ob das Kind eines als Flüchtling anerkannten Zusammenführenden ein minderjähriges Kind im Sinne dieser Bestimmung ist, wenn es vor der Anerkennung des zusammenführenden Elternteils als Flüchtling und vor Stellung des Antrags auf Familienzusammenführung volljährig geworden ist, der Zeitpunkt ist, zu dem der zusammenführende Elternteil seinen Asylantrag im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling gestellt hat, sofern der Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung des zusammenführenden Elternteils als Flüchtling gestellt wurde.
2. Art. 16 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2003/86 ist dahin auszulegen, dass für die Annahme, dass bei der Familienzusammenführung eines minderjährigen Kindes und eines als Flüchtling anerkannten Elternteils tatsächliche familiäre Bindungen im Sinne dieser Bestimmung bestehen, wenn das Kind vor der Anerkennung des zusammenführenden Elternteils als Flüchtling und vor Stellung des Antrags auf Familienzusammenführung volljährig geworden ist, das bloße rechtliche Eltern-Kind-Verhältnis nicht genügt. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass der zusammenführende Elternteil und das betreffende Kind im selben Haushalt zusammenleben oder unter einem Dach wohnen, damit dieses Kind Anspruch auf Familienzusammenführung haben kann. Gelegentliche Besuche, sofern sie möglich sind, und regelmäßige Kontakte jedweder Art können für die Annahme, dass diese Personen persönliche und emotionale Beziehungen wieder aufbauen, und als Beleg für das Bestehen tatsächlicher familiärer Bindungen ausreichen. Darüber hinaus kann auch nicht verlangt werden, dass sich der zusammenführende Elternteil und sein Kind gegenseitig finanziell unterstützen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 378 vom 9. 11. 2020.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 1. August 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Roma Multiservizi spa, Rekeep spa / Roma Capitale, Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato**

(Rechtssache C-332/20) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Öffentliche Aufträge – Konzessionsverträge – Gründung einer gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft – Betrauung dieser Gesellschaft mit der Verwaltung der „gesamten Schulhilfsdienste“ – Auswahl des privaten Mitgesellschafters durch eine öffentliche Ausschreibung – Richtlinie 2014/23/EU – Art. 38 – Richtlinie 2014/24/EU – Art. 58 – Anwendbarkeit – Kriterien für eine Inhouse-Vergabe – Erforderliche Mindestbeteiligung des privaten Mitgesellschafters an der gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft – Mittelbare Beteiligung des öffentlichen Auftraggebers an dem privaten Mitgesellschafter – Auswahlkriterien)*

(2022/C 408/05)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorliegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerinnen: Roma Multiservizi spa, Rekeep spa

Beklagte: Roma Capitale, Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato

Beteiligte: Consorzio Nazionale Servizi Soc. coop. (CNS)

**Tenor**

1. Art. 58 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2365 der Kommission vom 18. Dezember 2017 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass ein öffentlicher Auftraggeber einen Wirtschaftsteilnehmer von dem Verfahren zur Gründung einer gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft und zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an diese Gesellschaft mit der Begründung ausschließen kann, dass, wenn er ihn als Mitgesellschafter auswählen würde, seine nach den Ausschreibungsunterlagen höchstzulässige Beteiligung an der gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft wegen seiner mittelbaren Beteiligung an ihm faktisch überschritten würde, sofern sein wirtschaftliches Risiko dadurch zunimmt.
2. Art. 38 der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe, in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2366 der Kommission vom 18. Dezember 2017 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass ein öffentlicher Auftraggeber einen Wirtschaftsteilnehmer von dem Verfahren zur Gründung einer gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft und zur Vergabe einer Dienstleistungskonzession an diese Gesellschaft mit der Begründung ausschließen kann, dass, wenn er ihn als Mitgesellschafter auswählen würde, seine nach den Ausschreibungsunterlagen höchstzulässige Beteiligung an der gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft wegen seiner mittelbaren Beteiligung an ihm faktisch überschritten würde, sofern sein wirtschaftliches Risiko dadurch zunimmt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 329 vom 05.10.2020

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 1. August 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Kúria — Ungarn) — HOLD Alapkezelő Befektetési Alapkezelő Zrt./Magyar Nemzeti Bank**

**(Rechtssache C-352/20) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Richtlinie 2009/65/EG – Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren [OGAW] – Richtlinie 2011/61/EU – Alternative Investmentfonds – Vergütungspolitik und praxis der Geschäftsführer einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder eines Verwalters alternativer Investmentfonds – An bestimmte Mitglieder der Geschäftsleitung ausgeschüttete Dividende – Begriff der Vergütung – Art. 17 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Eigentumsrecht)**

(2022/C 408/06)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

Kúria

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: HOLD Alapkezelő Befektetési Alapkezelő Zrt.

Beklagte: Magyar Nemzeti Bank

**Tenor**

Art. 14 bis 14b der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 geänderten Fassung, Art. 13 Abs. 1 und Anhang II Nrn. 1 und 2 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010

sind dahin auszulegen, dass

die Bestimmungen über die Vergütungspolitik und praxis auf Dividenden, die eine Gesellschaft, deren reguläre Tätigkeit die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und alternativer Investmentfonds (AIF) ist, unmittelbar oder mittelbar an bestimmte ihrer Angestellten, die als Geschäftsleiter, Anlageleiter bzw. Portfoliomanager tätig sind, aufgrund ihres Eigentumsrechts an den Aktien dieser Gesellschaft zahlt, anwendbar sind, wenn die Politik der Ausschüttung dieser Dividenden diese Angestellten dazu verleiten kann, Risiken einzugehen, die den Interessen der von dieser Gesellschaft verwalteten OGAW bzw. AIF sowie den Interessen von deren Anlegern schaden, und daher geeignet ist, die Umgehung der sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Anforderungen zu erleichtern.

<sup>(1)</sup> ABL C 423 vom 7. 12. 2020.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 7. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Latvijas Republikas Satversmes tiesa — Lettland) — Verfahren auf Betreiben von Boriss Cilevičs u. a.**

(Rechtssache C-391/20) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 49 AEUV – Niederlassungsfreiheit – Beschränkung – Rechtfertigung – Gestaltung des Bildungssystems – Hochschulen – Verpflichtung, die Studienprogramme in der Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats zu unterrichten – Art. 4 Abs. 2 EUV – Nationale Identität eines Mitgliedstaats – Schutz und Förderung der Amtssprache eines Mitgliedstaats – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)*

(2022/C 408/07)

Verfahrenssprache: Lettisch

**Vorlegendes Gericht**

Latvijas Republikas Satversmes tiesa

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Boriss Cilevičs, Valērijs Agešins, Vjačeslavs Dombrovskis, Vladimirs Nikonovs, Artūrs Rubiks, Ivans Ribakovs, Nikolajs Kabanovs, Igors Pimenovs, Vitālijs Orlovs, Edgars Kucins, Ivans Klementjevs, Inga Goldberga, Evija Papule, Jānis Krišāns, Jānis Urbanovičs, Ļubova Švecova, Sergejs Dolgopolovs, Andrejs Klementjevs, Regīna Ločmele-Luņova, Ivars Zariņš

*Beteiligte:* Latvijas Republikas Saeima

**Tenor**

Art. 49 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die den Hochschulen grundsätzlich die Verpflichtung auferlegt, Unterricht ausschließlich in der Amtssprache dieses Mitgliedstaats zu erteilen, sofern eine solche Regelung aus Gründen, die mit dem Schutz der nationalen Identität dieses Mitgliedstaats zusammenhängen, gerechtfertigt ist, d. h., sofern sie zum Schutz des legitimerweise verfolgten Ziels erforderlich und in Bezug auf diesen Schutz verhältnismäßig ist.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 359 vom 26.10.2020.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 1. August 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Bremen — Deutschland) — S / Familienkasse Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit**

(Rechtssache C-411/20) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Unionsbürgerschaft – Freizügigkeit – Gleichbehandlung – Richtlinie 2004/38/EG – Art. 24 Abs. 1 und 2 – Leistungen der sozialen Sicherheit – Verordnung [EG] Nr. 883/2004 – Art. 4 – Familienleistungen – Ausschluss wirtschaftlich nicht aktiver Staatsangehöriger anderer Mitgliedstaaten während der ersten drei Monate des Aufenthalts im Aufnahmemitgliedstaat)*

(2022/C 408/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Finanzgericht Bremen

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* S

*Beklagte:* Familienkasse Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit

**Tenor**

Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der einem Unionsbürger, der Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats ist, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats begründet hat und der wirtschaftlich nicht aktiv ist, weil er in diesem Staat keine Erwerbstätigkeit ausübt, die Gewährung von „Familienleistungen“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. j in Verbindung mit Art. 1 Buchst. z der Verordnung Nr. 883/2004 in den ersten drei Monaten seines Aufenthalts im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats verweigert wird, während einem wirtschaftlich nicht aktiven Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats, nachdem dieser gemäß dem Unionsrecht von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, sich in einem anderen Mitgliedstaat frei zu bewegen und aufzuhalten, diese Leistungen auch in den ersten drei Monaten nach seiner Rückkehr in diesen Mitgliedstaat gewährt werden.

Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG ist dahin auszulegen, dass er auf eine solche Regelung nicht anwendbar ist.

(<sup>1</sup>) ABL C 423 vom 7.12.2020.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 1. August 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Barcelona — Spanien) — MPA/LCDNMT)**

**(Rechtssache C-501/20) (<sup>1</sup>)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung – Verordnung [EG] Nr. 2201/2003 – Art. 3, 6 bis 8 und 14 – Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ – Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und Zusammenarbeit in Unterhaltssachen – Verordnung [EG] Nr. 4/2009 – Art. 3 und 7 – Staatsangehörige zweier verschiedener Mitgliedstaaten, die sich als Vertragsbedienstete der Delegation der Europäischen Union in einem Drittstaat in diesem Drittstaat aufhalten – Bestimmung der Zuständigkeit – Notzuständigkeit [forum necessitatis])**

(2022/C 408/09)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Audiencia Provincial de Barcelona

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: MPA

Beklagter: LCDNMT

**Tenor**

1. Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 und Art. 3 Buchst. a und b der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen sind dahin auszulegen, dass die Eigenschaft der betreffenden Ehegatten als Vertragsbedienstete der Union, die in einer Delegation der Union in einem Drittstaat beschäftigt sind und hinsichtlich deren behauptet wird, dass sie in diesem Drittstaat den Diplomatenstatus innehätten, keinen entscheidenden Gesichtspunkt für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne dieser Vorschriften darstellen kann.

2. Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2201/2003 ist dahin auszulegen, dass für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts eines Kindes der Anknüpfungspunkt, der sich aus der Staatsangehörigkeit der Mutter sowie aus ihrem Aufenthalt vor der Eheschließung in dem Mitgliedstaat des mit einem Antrag betreffend die elterliche Verantwortung befassten Gerichts ergibt, nicht relevant ist, wohingegen der Umstand, dass die minderjährigen Kinder in diesem Mitgliedstaat geboren wurden und seine Staatsangehörigkeit besitzen, nicht hinreichend ist.
3. Ergibt sich keine Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats für die Entscheidung über einen Antrag auf Auflösung der Ehe nach den Art. 3 bis 5 der Verordnung Nr. 2201/2003, ist Art. 7 dieser Verordnung in Verbindung mit ihrem Art. 6 dahin auszulegen, dass der Umstand, dass der Antragsgegner des Ausgangsverfahrens Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen des angerufenen Gerichts ist, ein Hindernis für die Anwendung der Regelung über die Restzuständigkeit nach diesem Art. 7 zur Begründung der Zuständigkeit dieses Gerichts darstellt, ohne jedoch dem entgegenzustehen, dass die Gerichte des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehöriger er ist, für die Entscheidung über einen solchen Antrag nach den nationalen Zuständigkeitsvorschriften dieses Mitgliedstaats zuständig sind.

Ergibt sich keine Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats für die Entscheidung über einen Antrag betreffend die elterliche Verantwortung nach den Art. 8 bis 13 der Verordnung Nr. 2201/2003, ist Art. 14 dieser Verordnung dahin auszulegen, dass der Umstand, dass der Antragsgegner des Ausgangsverfahrens Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen des angerufenen Gerichts ist, der Anwendung der in diesem Art. 14 vorgesehenen Regelung über die Restzuständigkeit nicht entgegensteht.

4. Art. 7 der Verordnung Nr. 4/2009 ist dahin auszulegen, dass
- in den Fällen, in denen sich der gewöhnliche Aufenthalt sämtlicher Parteien der Unterhaltssache nicht in einem Mitgliedstaat befindet, in Ausnahmefällen die Notzuständigkeit (*forum necessitatis*) nach Art. 7 der Verordnung Nr. 4/2009 festgestellt werden kann, wenn sich keine Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats gemäß den Art. 3 bis 6 dieser Verordnung ergibt, wenn es nicht zumutbar ist oder sich als unmöglich erweist, ein Verfahren in einem Drittstaat, zu dem der Rechtsstreit einen engen Bezug aufweist, einzuleiten oder zu führen, und wenn der Rechtsstreit einen ausreichenden Bezug zu dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts aufweist;
  - sich, um in Ausnahmefällen anzunehmen, dass es nicht zumutbar ist, ein Verfahren in einem Drittstaat einzuleiten oder zu führen, nach einer eingehenden Prüfung der in jedem Einzelfall vorgebrachten Gesichtspunkte der Zugang zu den Gerichten in diesem Drittstaat als rechtlich oder tatsächlich eingeschränkt erweisen muss, insbesondere durch die Anwendung von Verfahrensbedingungen, die diskriminierend sind oder die gegen die grundlegenden Garantien eines fairen Verfahrens verstoßen, ohne dass die Partei, die sich auf diesen Art. 7 beruft, verpflichtet wäre, nachzuweisen, dass sie dieses Verfahren bei den Gerichten des Drittstaats erfolglos eingeleitet hat oder versucht hat, es dort einzuleiten;
  - es für die Annahme, dass ein Rechtsstreit einen ausreichenden Bezug zu dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts aufweist, möglich ist, sich auf die Staatsangehörigkeit einer der Parteien zu stützen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 423 vom 7.12.2020.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 1. August 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Hannover — Deutschland) — Landkreis Northeim/Daimler AG**

**(Rechtssache C-588/20) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Kartelle – Art. 101 AEUV – Klagen auf Schadensersatz für Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Union – Beschluss der Europäischen Kommission, mit dem eine Zuwiderhandlung festgestellt wird – Vergleichsverfahren – Von der Zuwiderhandlung betroffene Produkte – Sonderfahrzeuge – Müllfahrzeuge)**

(2022/C 408/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Hannover

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Landkreis Northeim

Beklagte: Daimler AG

Beteiligte: Iveco Magirus AG, Traton SE, Rechtsnachfolgerin der MAN SE, von MAN Truck & Bus und der MAN Truck & Bus Deutschland GmbH, Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG

### Tenor

Der unter dem Aktenzeichen C(2016) 4673 final bekannt gegebene Beschluss der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2016 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39824 — Lastkraftwagen) ist dahin auszulegen, dass Sonderfahrzeuge einschließlich Müllfahrzeuge zu den Produkten gehören, die von dem in diesem Beschluss festgestellten Kartell betroffen sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 53 vom 15.2.2021.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 8. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Tallinna Halduskohus — Estland) — AS Lux Express Estonia/Majandus- ja  
Kommunikatsiooniministeerium**

(Rechtssache C-614/20) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 – Öffentliche Personenverkehrsdienste  
auf Schiene und Straße – Allgemeine Vorschriften über die Auferlegung einer Verpflichtung zur  
unentgeltlichen Beförderung bestimmter Gruppen von Fahrgästen – Verpflichtung der zuständigen  
Behörde, den Betreibern eine Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zu gewähren –  
Berechnungsmethode)*

(2022/C 408/11)

Verfahrenssprache: Estnisch

### Vorlegendes Gericht

Tallinna Halduskohus

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: AS Lux Express Estonia

Beklagter: Majandus- ja Kommunikatsiooniministeerium

### Tenor

1. Art. 2 Buchst. e der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates in der durch die Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 geänderten Fassung

ist wie folgt auszulegen:

Unter den Begriff „gemeinwirtschaftliche Verpflichtung“ im Sinne dieser Bestimmung fällt die in einer nationalen Vorschrift vorgesehene Verpflichtung von Unternehmen, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats einen Straßen- und Schienenlinienverkehr gewährleisten, bestimmte Gruppen von Fahrgästen, u. a. Kinder im Vorschulalter und bestimmte Personengruppen mit Behinderungen, unentgeltlich, und ohne vom Staat eine Ausgleichsleistung zu erhalten, zu befördern.

2. Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i der Verordnung Nr. 1370/2007 in der durch die Verordnung 2016/2338 geänderten Fassung

sind wie folgt auszulegen:

Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, Unternehmen, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats einen Straßen- und Schienenlinienverkehr gewährleisten, eine Ausgleichsleistung für die — positiven oder negativen — finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen zu gewähren, die auf die Erfüllung der in einer allgemeinen Vorschrift festgelegten Verpflichtung dieser Unternehmen, bestimmte Gruppen von Fahrgästen, u. a. Kinder im Vorschulalter und bestimmte Personengruppen mit Behinderungen, unentgeltlich zu befördern, zurückzuführen sind.

3. Art. 3 Abs. 2 und Nr. 2 des Anhangs der Verordnung Nr. 1370/2007 in der durch die Verordnung 2016/2338 geänderten Fassung

sind wie folgt auszulegen:

Ausgleichsleistungen für die — positiven oder negativen — finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung der in allgemeinen Vorschriften festgelegten tariflichen Verpflichtungen zurückzuführen sind, sind gemäß den in Art. 4, Art. 6 und im Anhang dieser Verordnung genannten Grundsätzen zu gewähren, um eine übermäßige Ausgleichsleistung zu vermeiden. Die Ausgleichsleistung darf den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht. Die Auswirkungen werden beurteilt anhand des Vergleichs der Situation bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung mit der Situation, die vorläge, wenn die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht erfüllt worden wäre.

<sup>(1)</sup> ABl. C 35 vom 1.2.2021.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 7. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, zittingsplaats Amsterdam — Niederlande) — E.K./Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid**

**(Rechtssache C-624/20) <sup>(1)</sup>**

***(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2003/109/EG – Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen – Anwendungsbereich – Drittstaatsangehöriger, der über ein Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV verfügt – Art. 3 Abs. 2 Buchst. e – Ausschließlich vorübergehender Aufenthalt – Autonomer Begriff des Unionsrechts)***

(2022/C 408/12)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Rechtbank Den Haag, zittingsplaats Amsterdam

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: E.K.

Beklagter: Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

**Tenor**

1. Art. 3 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen ist dahin auszulegen, dass der dort verwendete Begriff des „ausschließlich vorübergehenden“ Aufenthalts ein autonomer Begriff des Unionsrechts ist, der im Hoheitsgebiet sämtlicher Mitgliedstaaten einheitlich auszulegen ist.
2. Art. 3 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie 2003/109 ist dahin auszulegen, dass der dort verwendete Begriff des „ausschließlich vorübergehenden“ Aufenthalts den Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen nach Art. 20 AEUV im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit der betreffende Unionsbürger besitzt, nicht erfasst.

<sup>(1)</sup> ABl. C 128 vom 12.4.2021.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 8. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud — Tschechische Republik) — ET/Ministerstvo životního prostředí**

**(Rechtssache C-659/20) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels – Verordnung [EG] Nr. 338/97 – Art. 8 Abs. 3 Buchst. d – Begriff „in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Exemplare von Tierarten“ – Verordnung [EG] Nr. 865/2006 – Art. 1 Nr. 3 – Begriff „Zuchtstock“ – Art. 54 Nr. 2 – Gründung des Zuchtstocks – Kontrolle der Abstammung)**

(2022/C 408/13)

Verfahrenssprache: Tschechisch

**Vorlegendes Gericht**

Nejvyšší správní soud

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: ET

Beklagter: Ministerstvo životního prostředí

**Tenor**

1. Art. 1 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

ist dahin auszulegen, dass

unter den Begriff „Zuchtstock“ im Sinne dieser Bestimmung nicht die Vorfahren von in einem Zuchtbetrieb gezüchteten Exemplaren fallen, die nie im Eigentum dieses Betriebs standen oder von diesem gehalten wurden.

2. Art. 54 Nr. 2 der Verordnung Nr. 865/2006 in Verbindung mit Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem Grundsatz des Vertrauensschutzes

ist dahin auszulegen, dass

er dem entgegensteht, dass ein Exemplar einer in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels genannten Tierart, das von einem Züchter gehalten wird, als in Gefangenschaft geboren und gezüchtet im Sinne von Art. 8 Abs. 3 dieser Verordnung angesehen werden kann, wenn Vorfahren dieses Exemplars, die nicht zum Zuchtstock dieses Züchters gehören, von einem Dritten vor dem Inkrafttreten dieser Verordnungen in einer Weise erworben wurden, die dem Überleben der Art in der Natur abträglich war.

<sup>(1)</sup> ABl. C 62 vom 22.2.2021.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 8. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal de Justiça — Portugal) — RTL Television GmbH/Grupo Pestana S.G.P.S., S.A., SALVOR — Sociedade de Investimento Hoteleiro, S.A.**

**(Rechtssache C-716/20) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung – Richtlinie 93/83/EWG – Art. 1 Abs. 3 – Begriff „Kabelweiterverbreitung“ – Anbieter der Weiterverbreitung, der nicht die Eigenschaft eines Kabelunternehmens hat – Zeitgleiche, unveränderte und vollständige Verbreitung von durch Satellit übermittelten und zum öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- oder Radiosendungen durch den Betreiber eines Hotels mittels Parabolantenne, Kabel sowie Fernseh- oder Radioempfängern – Nichtvorliegen)**

(2022/C 408/14)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Vorlegendes Gericht**

Supremo Tribunal de Justiça — Portugal

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: RTL Television GmbH

Beklagte: Grupo Pestana S.G.P.S., S.A., SALVOR — Sociedade de Investimento Hoteleiro, S.A.

**Tenor**

Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 dieser Richtlinie

ist dahin auszulegen, dass

- er für Sendeunternehmen kein ausschließliches Recht vorsieht, die Kabelweiterverbreitung im Sinne dieser Vorschrift zu erlauben oder zu verbieten, und
- die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Verbreitung von durch Satellit übermittelten und zum öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- oder Radiosendungen keine solche Kabelweiterverbreitung darstellt, wenn diese Weiterverbreitung durch eine andere Person als ein Kabelunternehmen im Sinne dieser Richtlinie, wie etwa ein Hotel, erfolgt.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 110 vom 29.3.2021.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 1. August 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Verwaltungsgerichts Cottbus — Deutschland) — RO, gesetzlich vertreten/Bundesrepublik  
Deutschland**

**(Rechtssache C-720/20) <sup>(1)</sup>**

***(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Politik im Bereich Asyl – Kriterien und Verfahren zur  
Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig  
ist – Verordnung [EU] Nr. 604/2013 [Dublin III] – Antrag auf internationalen Schutz, der von einem  
Minderjährigen in seinem Geburtsmitgliedstaat gestellt wird – Eltern dieses Minderjährigen, denen zuvor  
in einem anderen Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde – Art. 3 Abs. 2 – Art. 9 –  
Art. 20 Abs. 3 – Richtlinie 2013/32/EU – Art. 33 Abs. 2 Buchst. a – Zulässigkeit des Antrags auf  
internationalen Schutz und Zuständigkeit für die Prüfung dieses Antrags)***

(2022/C 408/15)

Verfahrenssprache:

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Cottbus

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: RO, gesetzlich vertreten

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

**Tenor**

1. Art. 20 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist,

ist dahin auszulegen, dass

er nicht analog auf die Situation anwendbar ist, in der ein Minderjähriger und seine Eltern Anträge auf internationalen Schutz in dem Mitgliedstaat stellen, in dem der Minderjährige geboren wurde, seine Eltern jedoch bereits in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz genießen.

2. Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes

ist dahin auszulegen, dass

er auf einen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrag eines Minderjährigen auf internationalen Schutz nicht analog anwendbar ist, wenn nicht der Minderjährige selbst, sondern seine Eltern in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz genießen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 88 vom 15.3.2021.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 1. August 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag zittingsplaats Haarlem — Niederlande) — I, S/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid**

(Rechtssache C-19/21) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung [EU] Nr. 604/2013 – Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Art. 8 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 1 – Unbegleiteter Minderjähriger mit einem sich rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhaltenden Verwandten – Ablehnung des Aufnahmegesuchs dieses Minderjährigen durch diesen Mitgliedstaat – Recht dieses Minderjährigen oder seines Verwandten auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die ablehnende Entscheidung – Art. 7, 24 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Kindeswohl)*

(2022/C 408/16)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Rechtbank Den Haag zittingsplaats Haarlem

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: I, S

Beklagter: Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

**Tenor**

Art. 27 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, in Verbindung mit den Art. 7, 24 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

ist dahin auszulegen, dass

der Mitgliedstaat, an den ein auf Art. 8 Abs. 2 dieser Verordnung gestütztes Aufnahmegesuch gerichtet wurde, nach dieser Vorschrift dem internationalen Schutz begehrenden unbegleiteten Minderjährigen im Sinne von Art. 2 Buchst. j der Verordnung ein Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen seine ablehnende Entscheidung einräumen muss, nicht aber dem Verwandten dieses Minderjährigen im Sinne von Art. 2 Buchst. h der Verordnung.

<sup>(1)</sup> ABL C 128 vom 12. 4. 2021.

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 8. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Warszawy — Śródmieścia w Warszawie — Polen) — E.K., S.K./D.B.P. (C-80/21), B.S., W.S./M. (C-81/21) und B.S., Ł.S./M. (C-82/21)**

(Verbundene Rechtssachen C-80/21 bis - 82/21) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 – Hypothekendarlehensverträge – Folgen der Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel – Verjährung – Effektivitätsgrundsatz)*

(2022/C 408/17)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Rejonowy dla Warszawy — Śródmieścia w Warszawie

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* E.K., S.K. (C-80/21), B.S., W.S. (C-81/21), B.S., L.S. (C-82/21)

*Beklagte:* D.B.P. (C-80/21), M. (C-81/21), M. (C-82/21)

**Tenor**

1. Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Rechtsprechung entgegenstehen, nach der das nationale Gericht nicht die Missbräuchlichkeit der gesamten betreffenden Vertragsklausel eines zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden geschlossenen Vertrags, sondern nur die Missbräuchlichkeit derjenigen Teile, die die Klausel missbräuchlich werden lassen, feststellen kann, mit der Folge, dass die Klausel nach der Aufhebung solcher Teile teilweise wirksam bleibt, sofern eine solche Aufhebung darauf hinausläuft, den Inhalt der Klausel grundlegend zu ändern, was vom vorlegenden Gericht zu beurteilen ist.

2. Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13

sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Rechtsprechung entgegenstehen, nach der das nationale Gericht, nachdem es die Nichtigkeit einer missbräuchlichen Klausel in einem Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden festgestellt hat, die nicht zur Nichtigkeit dieses Vertrags insgesamt führt, diese Klausel durch eine dispositive Vorschrift des nationalen Rechts ersetzen kann.

3. Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13

sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Rechtsprechung entgegenstehen, nach der das nationale Gericht, nachdem es die Nichtigkeit einer missbräuchlichen Klausel in einem Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden festgestellt hat, die zur Nichtigkeit dieses Vertrags insgesamt führt, die für nichtig erklärte Klausel entweder durch eine Auslegung des Willens der Vertragspartner ersetzen kann, um eine Nichtigkeitsklärung des Vertrags zu vermeiden, oder durch eine dispositive Vorschrift des nationalen Rechts, auch wenn der Verbraucher von den Folgen der Nichtigkeit des Vertrags in Kenntnis gesetzt wurde und diese akzeptiert hat.

4. Die Richtlinie 93/13 ist im Licht des Effektivitätsgrundsatzes

dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Rechtsprechung entgegensteht, nach der die zehnjährige Verjährungsfrist für die Klage eines Verbrauchers auf Rückerstattung von Beträgen, die er einem Gewerbetreibenden auf der Grundlage einer missbräuchlichen Klausel in einem Darlehensvertrag rechtsgrundlos gezahlt hat, zum Zeitpunkt jeder einzelnen vom Verbraucher erbrachten Leistung zu laufen beginnt, auch wenn er zu diesem Zeitpunkt die Missbräuchlichkeit der Vertragsklausel nicht selbst beurteilen konnte oder keine Kenntnis von ihrer Missbräuchlichkeit hatte, ohne zu berücksichtigen, dass der Vertrag einen Rückzahlungszeitraum — im vorliegenden Fall 30 Jahre — vorsah, der weit über die gesetzliche Verjährungsfrist von zehn Jahren hinausgeht.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 242 vom 21.6.2021.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 8. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofes — Deutschland) — Finanzamt R/W-GmbH**

(Rechtssache C-98/21) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1, Art. 167 und Art. 168 Buchst. a – Vorsteuerabzug – Begriff „Steuerpflichtiger“ – Holdinggesellschaft – Ausgaben im Zusammenhang mit einem in Form einer Sacheinlage an Tochtergesellschaften erbrachten Gesellschafterbeitrag – Keine Teilhabe der Ausgaben an den allgemeinen Aufwendungen – Überwiegend steuerfreie Tätigkeiten der Tochtergesellschaften)*

(2022/C 408/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesfinanzhof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Finanzamt R

Beklagte: W GmbH

**Tenor**

Art. 168 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Verbindung mit deren Art. 167

ist dahin auszulegen, dass

einer Holdinggesellschaft, die steuerpflichtige Ausgangsumsätze an Tochtergesellschaften ausführt, das Recht auf Vorsteuerabzug für Leistungen, die sie von Dritten bezieht und gegen die Gewährung einer Beteiligung am allgemeinen Gewinn in die Tochtergesellschaften einlegt, nicht zusteht, wenn erstens die bezogenen Eingangsleistungen nicht in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit den eigenen Umsätzen der Holdinggesellschaft, sondern mit den weitgehend steuerfreien Tätigkeiten der Tochtergesellschaften stehen, zweitens diese Eingangsleistungen in den Preis der an die Tochtergesellschaften erbrachten steuerpflichtigen Umsätze keinen Eingang finden und drittens diese Leistungen nicht zu den allgemeinen Kostenelementen der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit der Holdinggesellschaft gehören.

<sup>(1)</sup> ABL C 182 vom 10.5.2021.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 8. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Asociación Multisectorial de Empresas de la Electrónica, las Tecnologías de la Información y la Comunicación, de las Telecomunicaciones y de los Contenidos Digitales (AMETIC)/Administración General del Estado u. a.**

(Rechtssache C-263/21) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Richtlinie 2001/29/EG – Art. 5 Abs. 2 Buchst. b – Ausschließliches Vervielfältigungsrecht – Ausnahme – Privatkopien – Abgabe – Ex-ante-Freistellung – Erteilung der Freistellungsbescheinigung durch eine privatrechtliche Einrichtung, die allein von den Verwertungsgesellschaften für Urheberrechte kontrolliert wird – Kontrollbefugnisse dieser Einrichtung)*

(2022/C 408/19)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Supremo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

**Kläger:** Asociación Multisectorial de Empresas de la Electrónica, las Tecnologías de la Información y la Comunicación, de las Telecomunicaciones y de los Contenidos Digitales (AMETIC)

**Beklagter:** Administración del Estado, Entidad de Gestión de Derechos de los Productores Audiovisuales (EGEDA), Asociación para el Desarrollo de la Propiedad Intelectual (ADEPI), Artistas Intérpretes o Ejecutantes, Sociedad de Gestión de España (AIE), Artistas Intérpretes, Entidad de Gestión de Derechos de Propiedad Intelectual (AISGE), Ventanilla Única Digital, Derechos de Autor de Medios Audiovisuales (DAMA), Centro Español de Derechos Reprográficos (CEDRO), Asociación de Gestión de Derechos Intelectuales (AGEDI), Sociedad General de Autores y Editores (SGAE)

**Tenor**

1. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft sowie der Grundsatz der Gleichbehandlung

sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung, wonach eine von den Verwertungsgesellschaften für Rechte des geistigen Eigentums errichtete und kontrollierte juristische Person mit der Verwaltung der Freistellungen von der Zahlung des Ausgleichs für Privatkopien und von dessen Erstattungen betraut wird, nicht entgegenstehen, sofern diese nationale Regelung vorsieht, dass die Freistellungsbescheinigungen und die Erstattungen rechtzeitig und anhand objektiver Kriterien, die es der juristischen Person nicht gestatten, einen Antrag auf Erteilung einer solchen Bescheinigung oder einen Erstattungsantrag aufgrund von Erwägungen abzulehnen, mit denen die Ausübung eines Entscheidungsspielraums verbunden ist, zu erteilen bzw. vorzunehmen sind, und sofern ihre Entscheidungen, mit denen ein solcher Antrag abgelehnt wird, Gegenstand eines Rechtsbehelfs vor einer unabhängigen Stelle sein können.

2. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 sowie der Grundsatz der Gleichbehandlung

sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, wonach eine von den Verwertungsgesellschaften für Rechte des geistigen Eigentums errichtete und kontrollierte juristische Person, die mit der Verwaltung der Freistellungen von der Zahlung des Ausgleichs für Privatkopien und von dessen Erstattungen betraut ist, die Befugnis hat, Zugang zu den Informationen zu verlangen, die für die Ausübung der ihr insoweit übertragenen Kontrollzuständigkeiten erforderlich sind, ohne dass ihr insbesondere das im nationalen Recht vorgesehene Geschäftsgeheimnis im Bereich der Buchführung entgegengehalten werden kann; die juristische Person muss den vertraulichen Charakter der erlangten Informationen wahren.

(<sup>1</sup>) ABl. C 329 vom 16.8.2021.

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 1. August 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Înalta Curte de Casație și Justiție — Rumänien) — Uniqa Asigurări SA/Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală de Soluționare a Contestațiilor, Direcția Generală de Administrare a Marilor Contribuabili**

**(Rechtssache C-267/21) (<sup>1</sup>)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 56 – Versicherungsdienstleistungen – Ort der steuerlichen Anknüpfung – Dienstleistungen der Schadenregulierung, die von Drittgesellschaften im Namen und für Rechnung eines Versicherers erbracht werden)**

(2022/C 408/20)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Vorlegendes Gericht**

Înalta Curte de Casație și Justiție

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Uniqa Asigurări SA

*Beklagte:* Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală de Soluționare a Contestațiilor, Direcția Generală de Administrare a Marilor Contribuabili

**Tenor**

Art. 56 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass die von Drittgesellschaften im Namen und für Rechnung einer Versicherungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen der Schadenregulierung nicht zu den in dieser Bestimmung angeführten „Dienstleistungen von Beratern, Ingenieuren, Studienbüros, Anwälten, Buchprüfern und sonstige[n] ähnliche [n] Leistungen sowie [zu] Datenverarbeitung und [zu] Auskunftserteilung“ gehören.

(<sup>1</sup>) ABL C 349 vom 30.8.2021.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 1. August 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation du Grand-Duché de Luxembourg — Luxemburg) — État luxembourgeois, Administration de l'enregistrement, des domaines et de la TVA/Navitours Sàrl**

**(Rechtssache C-294/21) (<sup>1</sup>)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Sechste Richtlinie 77/388/EWG – Art. 2 Abs. 1 – Anwendungsbereich – Steuerbare Umsätze – Art. 9 Abs. 2 Buchst. b – Ort einer Beförderungsleistung – Touristische Fahrten auf der Mosel – Fluss mit dem Status eines Kondominiums)**

(2022/C 408/21)

*Verfahrenssprache:* Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Cour de cassation du Grand-Duché de Luxembourg

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* État luxembourgeois, Administration de l'enregistrement, des domaines et de la TVA

*Beklagte:* Navitours Sàrl

**Tenor**

Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 Buchst. b der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 geänderten Fassung

sind dahin auszulegen, dass

ein Mitgliedstaat Dienstleistungen der touristischen Schifffahrt, die von einem in diesem Mitgliedstaat ansässigen Dienstleistenden innerhalb eines Gebiets erbracht werden, das aufgrund eines zwischen diesem Staat und einem anderen Mitgliedstaat geschlossenen völkerrechtlichen Vertrags ein gemeinschaftliches Hoheitsgebiet unter gemeinsamer Hoheitsgewalt dieser beiden Mitgliedstaaten bildet und für das im Unionsrecht keine Ausnahme vorgesehen ist, zu besteuern hat, sofern diese Leistungen nicht bereits durch den anderen Mitgliedstaat besteuert wurden. Die Besteuerung dieser Leistungen durch einen dieser Mitgliedstaaten hindert den anderen Mitgliedstaat daran, diese Leistungen seinerseits zu besteuern, unbeschadet der Möglichkeit dieser beiden Mitgliedstaaten, die Besteuerung von Leistungen, die in diesem Gebiet erbracht werden, anders zu regeln, insbesondere durch eine Vereinbarung, sofern die Nichtbesteuerung von Einnahmen und die Doppelbesteuerung vermieden werden.

(<sup>1</sup>) ABL C 191 vom 10.5.2022.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 1. August 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte d'appello di Venezia — Italien) — Agecontrol SpA/ZR, Lidl Italia Srl**

(Rechtssache C-319/21) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Landwirtschaft – Gemeinsame Marktorganisation – Verordnung [EG] Nr. 1234/2007 – Verpacktes frisches Obst und Gemüse – Durchführungsverordnung [EU] Nr. 543/2011 – Konformitätskontrolle – Transport zu einer Verkaufsstelle derselben Vertriebsgesellschaft – Begleitpapier – Angabe des Ursprungslands)*

(2022/C 408/22)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Corte d'appello di Venezia

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Agecontrol SpA

Beklagte: ZR, Lidl Italia Srl

**Tenor**

Art. 5 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ist im Licht von Art. 8 dieser Verordnung und den Art. 113 und 113a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 361/2008 des Rates vom 14. April 2008 geänderten Fassung dahin auszulegen, dass für die Kontrolle der Einhaltung der Vermarktungsnormen bei Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse vom Besitzer dieser Erzeugnisse nicht verlangt wird, dass er ein Begleitpapier ausstellt. Stellt dieser Besitzer allerdings ein solches Papier aus, muss er auf allen Stufen der Vermarktung dieser Erzeugnisse den Namen und das Ursprungsland der Erzeugnisse unabhängig davon angeben, dass die von der Durchführungsverordnung Nr. 543/2011 vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben bereits deutlich sichtbar und unverwischbar aufgedruckt auf einer der Seiten der Verpackungen der Erzeugnisse, auf einem im Inneren des sie befördernden Transportmittels sichtbar angebrachten Schild und auf den vom Lieferer dieser Erzeugnisse ausgestellten Rechnungen vermerkt sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 310 vom 2. 8. 2021.

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 8. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland) — R.T./Hauptzollamt Hamburg**

(Rechtssache C-368/21) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Zollkodex der Union – Verordnung [EU] Nr. 952/2013 – Ort des Entstehens der Zollschuld – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 30 – Art. 60 – Art. 71 Abs. 1 – Steuertatbestand und Steueranspruch der Einfuhrmehrwertsteuer – Ort des Entstehens der Steuerschuld – Feststellung der Nichterfüllung einer in den unionsrechtlichen Zollvorschriften aufgestellten Verpflichtung – Bestimmung des Ortes der Einfuhr der Gegenstände – In einem Drittland zugelassenes Transportmittel, das unter Verstoß gegen das Zollrecht in die Europäische Union verbracht wird)*

(2022/C 408/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Finanzgericht Hamburg

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* R.T.

*Beklagte:* Hauptzollamt Hamburg

**Tenor**

Die Art. 30 und 60 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie (EU) 2018/2057 des Rates vom 20. Dezember 2018 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass

der mehrwertsteuerrechtliche Ort der Einfuhr eines in einem Drittstaat zugelassenen Fahrzeugs, das unter Verstoß gegen zollrechtliche Vorschriften in die Europäische Union verbracht wird, in dem Mitgliedstaat liegt, in dem derjenige, der den zollrechtlichen Pflichtenverstoß begangen hat, ansässig ist und das Fahrzeug tatsächlich nutzt.

---

<sup>(1)</sup> ABL C 382 vom 20.9.2021.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 8. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Svea Hovrätt — Schweden) — IRnova AB/FLIR Systems AB**

**(Rechtssache C-399/21) <sup>(1)</sup>**

***(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Art. 24 Nr. 4 – Ausschließliche Zuständigkeiten – Zuständigkeit für Verfahren, welche die Eintragung oder die Gültigkeit von Patenten zum Gegenstand haben – Anwendungsbereich – Patentanmeldung und Erteilung eines Patents in einem Drittstaat – Erfinderstellung – Inhaber des Rechts an einer Erfindung)***

(2022/C 408/24)

*Verfahrenssprache:* Schwedisch

**Vorlegendes Gericht**

Svea Hovrätt

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* IRnova AB

*Beklagte:* FLIR Systems AB

**Tenor**

Art. 24 Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

ist dahin auszulegen, dass

er auf einen Rechtsstreit, bei dem im Rahmen einer auf eine behauptete Erfinder- oder Miterfinderstellung gestützten Klage festzustellen ist, ob eine Person Inhaber des Rechts an Erfindungen ist, die in Drittstaaten eingereichten Patentanmeldungen und erteilten Patenten zugrunde liegen, keine Anwendung findet.

---

<sup>(1)</sup> ABL C 368 vom 13.9.2021.

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 1. August 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Ministero dell'Interno/TO**

**(Rechtssache C-422/21) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Personen, die internationalen Schutz beantragen – Richtlinie 2013/33/EU – Art. 20 Abs. 4 und 5 – Grob gewalttätiges Verhalten – Recht der Mitgliedstaaten, die anwendbaren Sanktionen festzulegen – Umfang – Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen)**

(2022/C 408/25)

Verfahrenssprache: Italien

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Ministero dell'Interno

Beklagter: TO

**Tenor**

1. Art. 20 Abs. 4 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ist dahin auszulegen, dass er auf ein grob gewalttätiges Verhalten außerhalb eines Unterbringungszentrums anwendbar ist.
2. Art. 20 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 2013/33 ist dahin auszulegen, dass er der Verhängung einer Sanktion, die im Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen im Sinne von Art. 2 Buchst. f und g dieser Richtlinie betreffend Unterkunft, Verpflegung oder Kleidung besteht, gegen einen Antragsteller auf internationalen Schutz, der sich gegenüber öffentlichen Bediensteten grob gewalttätig verhalten hat, entgegensteht, wenn sie die Wirkung hätte, diesem Antragsteller die Möglichkeit zu nehmen, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen. Bei der Verhängung anderer Sanktionen nach Art. 20 Abs. 4 der Richtlinie sind unter allen Umständen die in Abs. 5 dieses Artikels genannten Voraussetzungen, insbesondere die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und die Achtung der Menschenwürde, zu beachten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 368 vom 13.9.2021.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 8. September 2022 — Puma SE u. a./Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-507/21 P) <sup>(1)</sup>**

**(Rechtsmittel – Dumping – Einführen bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China und Vietnam – Durchführung des Urteils des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-659/13 und C-34/14 – Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls – Zuständigkeit in zeitlicher Hinsicht – Grundsatz der Nichtdiskriminierung)**

(2022/C 408/26)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerinnen: Puma SE, Puma United Kingdom Ltd, Puma Nordic AB, Austria Puma Dassler GmbH, Puma Italia Srl, Puma France SAS, Puma Denmark A/S, Puma Iberia, SL, Puma Retail AG (vertreten durch die Rechtsanwälte J. Cornelis und E. Vermulst)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch L. Armati, G. Luengo und T. Maxian Rusche als Bevollmächtigte)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Puma SE, die Puma United Kingdom Ltd, die Puma Nordic AB, die Austria Puma Dassler GmbH, die Puma Italia Srl, die Puma France SAS, die Puma Denmark A/S, die Puma Iberia SL und die Puma Retail AG tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 431 vom 25.10.2021.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 8. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Opolu — Polen) — VP**

**(Rechtssache C-188/22) <sup>(1)</sup>**

***(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen – Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 – Beweisaufnahme – Schriftliche Vernehmung einer Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als jenem des zuständigen Gerichts – Möglichkeit, die vom nationalen Recht und nicht die von dieser Verordnung vorgesehene Methode der Beweisaufnahme heranzuziehen)***

(2022/C 408/27)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Okręgowy w Opolu

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Berufungskläger: VP

Beklagter: KS vertreten durch AS

**Tenor**

Die Art. 1 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen sind dahin auszulegen, dass ein Gericht eines Mitgliedstaats, das beabsichtigt, einen Zeugen zu vernehmen, der in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, im Rahmen dieser Beweisaufnahme nicht unbedingt die Methoden anwenden muss, die die angeführte Verordnung vorsieht, sondern befugt ist, gemäß dem Recht des Mitgliedstaats, zu dem dieses Gericht gehört, auf die schriftliche Vernehmung dieser Person zurückzugreifen, und zwar ohne Erteilung einer Genehmigung durch die Zentralstelle oder die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats im Sinne von Art. 3 dieser Verordnung.

---

<sup>(1)</sup> Datum der Vorlage: 11.3.2022.

---

**Beschluss des Gerichtshofs vom 8. Juli 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Alba Iulia — Rumänien) — C. D. A./I. J., N. L.**

**(Rechtssache C-205/22) <sup>(1)</sup>**

***(Streichung)***

(2022/C 408/28)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Vorlegendes Gericht**

Curtea de Apel Alba Iulia

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* C. D. A.

*Beklagte:* I. J., N. L.

**Tenor**

Die Rechtssache C-205/22 wird im Register des Gerichtshofs gestrichen.

<sup>(1)</sup> Eingangsdatum: 16. März 2022.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 14. Januar 2022 von Silvia González Sordo u. a. gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 24. November 2021 in der Rechtssache T-642/21, González Sordo u. a./Kommission**

**(Rechtssache C-36/22 P)**

(2022/C 408/29)

*Verfahrenssprache:* Spanisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Silvia González Sordo, Marta Calzado Melida, Evangelina Camino Nates, María José Canoura González, Félix Fernández Gascón, María Isabel Martínez de Lecea, José Antonio Pardo Cuesta, Natalia Ruisanchez Cáceres, María Ángeles Sáez Díaz, Mónica Ruiz Maccione, Ignacio Serrulla Rech, Celia Baños Olavarri, David Buitrago Cobo, Ana María Pardo García, Adriana Castillo Jiménez, José Manuel Salazar Castillo, María Lorena Tresgallo Salmón, Luis Alfredo Barroso Prados, Ana Isabel Alegre Rubio, Emilio-Joaquín Barrio Fernández de la Pradilla, Zulema Alexandra Lemolt García-Lago (vertreten durch Rechtsanwältin B. González González)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 6. September 2022 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) das Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und den Rechtsmittelführern ihre eigenen Kosten auferlegt.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 14. Januar 2022 von GZ (\*) u.a. gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 24. November 2021 in der Rechtssache T-687/21, GZ (\*) u.a./Kommission**

**(Rechtssache C-37/22 P)**

(2022/C 408/30)

*Verfahrenssprache:* Spanisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* GZ (\*), FK (\*), AT (\*), DH (\*), ML (\*), ZX (\*), FO (\*), RT (\*), JC (\*) (vertreten durch Rechtsanwältin B. González González)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 6. September 2022 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) das Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und den Rechtsmittelführern ihre eigenen Kosten auferlegt.

---

(\*) Information im Rahmen des Schutzes personenbezogener bzw. vertraulicher Daten entfernt oder ersetzt.

**Rechtsmittel, eingelegt am 18. Januar 2022 von José Antonio Santos Cañibano u. a. gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 24. November 2021 in der Rechtssache T-649/21, Santos Cañibano u. a./Kommission**

**(Rechtssache C-38/22 P)**

(2022/C 408/31)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* José Antonio Santos Cañibano, Ruth Hompanera Lanzós, Judith Lapresa Isla, José Manuel Arias García, María del Mar Barba Barba, María Isabel Bernárdez Rodríguez, Mónica Camara Torio, Adriana Canella Suárez, Eladio Cano Nieto, Pilar Carbajales García, Luis De Miguel Ribón, Luis Ángel Díaz Suárez, Daniel Fernández González, Cristina Fernández Somoano, Pedro García Parada, Inmaculada García Perez, Susana González González, Pedro Óscar González Menéndez, José Manuel González Riopedre, Carlos Ángel Lazo Reguera, Salvador Llorens García, José Luis Lozano Garrido, Fernando Luiña Vela, Miguel Mera Vega, Abel Miravalles Pindas, Rafael Munguria Rubio, María Montserrat Muñoz Fernández, Aurora Nicolás Herreros, Verónica Pereira Torres, Ernesto Real Arias, Javier Rodríguez Lana, María Belén Rodríguez Menéndez, José Javier Rodríguez Mier, Concepción Rodríguez Rodríguez, María Elena Rodríguez Suárez, Alejandro Sánchez Gión, José Luis Santos Lobato, Susana Solís García, María de los Angeles Ugido López, María Elvira Vega Fernández, Isabel María Vilalta Suárez, Antonio Villabela Pataño, María José Fernández Gutiérrez, Lourdes Cano Nieto (vertreten durch Rechtsanwältin B. González González)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 6. September 2022 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) das Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und den Rechtsmittelführern ihre eigenen Kosten auferlegt.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 18. Januar 2022 von Enol Velasco Granda u. a. gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 24. November 2021 in der Rechtssache T-658/21, Velasco Granda u. a./Kommission**

**(Rechtssache C-39/22 P)**

(2022/C 408/32)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Enol Velasco Granda, María José Díaz Rodríguez, Silvia García Miguélez, Beatriz González Carvajal, Antonia Trinidad González Castro, Isabel Merediz Gutiérrez, María Miranda García, Ana Moreira Varillas, Lucía Villa Gutiérrez (vertreten durch Rechtsanwältin B. González González)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 6. September 2022 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) das Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und den Rechtsmittelführern ihre eigenen Kosten auferlegt.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 18. Januar 2022 von Ramón Baidés Fernández u. a. gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 24. November 2021 in der Rechtssache T-659/21, Baidés Fernández u. a./Kommission**

**(Rechtssache C-40/22 P)**

(2022/C 408/33)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Ramón Baidés Fernández, Alberto Baranda Álvarez, José Luis Bermúdez Cuetos, Juan Carlos Campos Menéndez, María Gloria Díaz Blanco, José Vicente Galán Soto, María José González Delgado, María Rosario López Rodríguez, Erundina Prieto Álvarez, Mónica Regueira Álvarez, Patricia Sánchez Caballero (vertreten durch Rechtsanwältin B. González González)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 6. September 2022 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) das Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und den Rechtsmittelführern ihre eigenen Kosten auferlegt.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 4. März 2022 von der Plataforma de Trabajador@s Temporales del Ayuntamiento de Zaragoza (PTTAZ) gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 27. Januar 2022 in der Rechtssache T-736/21, PTTAZ/Kommission**

**(Rechtssache C-195/22 P)**

(2022/C 408/34)

*Verfahrenssprache:* Spanisch

### **Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Plataforma de Trabajador@s Temporales del Ayuntamiento de Zaragoza (PTTAZ) (vertreten durch Rechtsanwältin B. González González)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 6. September 2022 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) das Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und der Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten auferlegt.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 16. Juni 2022 — VT und UR gegen Conny GmbH**

**(Rechtssache C-400/22)**

(2022/C 408/35)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

### **Vorlegendes Gericht**

Landgericht Berlin

### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* VT, UR

*Beklagte:* Conny GmbH

### **Vorlagefrage:**

Steht es mit Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 2 RL 2011/83/EU <sup>(1)</sup> in Einklang, wenn eine nationale Vorschrift (hier: § 312j Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 BGB in seiner vom 13. Juni 2014 bis 27. Mai 2022 geltenden Fassung) dahin ausgelegt wird, dass deren Anwendungsbereich ebenso wie der des Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 2 RL 2011/83/EU auch dann eröffnet ist, wenn der Verbraucher dem Unternehmer zum Zeitpunkt des auf elektronischem Wege herbeigeführten Vertragsschlusses nicht unbedingt, sondern nur unter bestimmten weiteren Voraussetzungen — etwa ausschließlich im späteren Erfolgsfall einer beauftragten Rechtsverfolgung oder im Falle der späteren Versendung einer Mahnung an einen Dritten — zur Zahlung verpflichtet ist?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL 2011, L 304, S. 64).

**Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven kasatsionen sad (Bulgarien), eingereicht am 28. Juni 2022 — Strafverfahren gegen BG**

**(Rechtssache C-427/22)**

(2022/C 408/36)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Varhoven kasatsionen sad

**Angeklagter**

BG

**Vorlagefragen**

1. Ist die Definition eines Kreditinstituts in Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 dahin auszulegen, dass die Kreditgewährung ausschließlich mit Mitteln zu erfolgen hat, die als Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegengenommen wurden, oder darf ein Kreditinstitut auch mit Mitteln aus anderen Quellen Kredite gewähren?
2. Wie ist der Inhalt des „Hoheitsakt[s] gleich welcher Form, mit dem die Behörden das Recht zur Ausübung der Geschäftstätigkeit erteilen“ im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 42 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 auszulegen, und umfasst er sowohl die genehmigende Zulassungsregelung als auch die genehmigende Registrierungsregelung für Kreditgeschäfte?

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2013, L 176, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien), eingereicht am 28. Juni 2022 — Strafverfahren gegen VB**

**(Rechtssache C-430/22)**

(2022/C 408/37)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Spetsializiran nakazatelen sad

**Angeklagter**

VB

**Vorlagefragen**

Ist Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie 2016/343 <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass er das nationale Gericht, das den Angeklagten in Abwesenheit verurteilt, ohne dass die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 vorliegen, verpflichtet, auf das Recht des Angeklagten auf Wiederaufnahme des Verfahrens, das diesem gemäß Art. 9 der Richtlinie zusteht, ausdrücklich hinzuweisen, damit der Angeklagte zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere bei seiner Festnahme zum Zwecke der Strafvollstreckung, über dieses Recht unterrichtet werden kann? Die Frage stellt sich im Hinblick darauf, dass das nationale Recht keine Unterrichtung der in Abwesenheit verurteilten Person über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens bei ihrer Festnahme zum Zwecke der Strafvollstreckung vorsieht; es sieht auch keine Mitwirkung eines Gerichts bei der Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zur Vollstreckung der Strafe vor.

Ist Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie 2016/343, und insbesondere die Wendung: „auch über die Möglichkeit, die Entscheidung anzufechten, sowie über das Recht, gemäß Artikel 9 eine neue Verhandlung zu verlangen oder einen sonstigen Rechtsbehelf einzulegen, unterrichtet werden“, dahin auszulegen, dass es sich um eine Unterrichtung über ein offiziell anerkanntes Recht auf Wiederaufnahme handelt, oder handelt es sich um eine Unterrichtung über das Recht, eine derartige Wiederaufnahme zu beantragen, wobei die Begründetheit des Antrags anschließend noch zu prüfen ist?

<sup>(1)</sup> Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. 2016, L 65, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien), eingereicht am 28. Juni 2022– Strafverfahren gegen PT, SD**

**(Rechtssache C-432/22)**

(2022/C 408/38)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Spetsializiran nakazatelen sad

**Beschuldigte im Ausgangsverfahren**

PT, SD

**Vorlagefragen**

Wenn es sich um ein Strafverfahren handelt, das die Anklage wegen Taten betrifft, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, ist dann mit Art. 19 Abs. 1 Satz 2 EUV und Art. 47 Abs. 1 und 2 der Charta ein nationales Gesetz vereinbar, das die Anforderung aufstellt, dass nicht das mit dem Fall befasste Gericht, vor dem alle Beweise erhoben worden sind, sondern ein anderes Gericht eine zwischen dem Staatsanwalt und einem Angeklagten abgeschlossene Vereinbarung inhaltlich zu prüfen hat, wenn der Grund für diese Anforderung darin besteht, dass es andere Mitangeklagte gibt, die keine Vereinbarung abgeschlossen haben?

Ist mit Art. 5 des Rahmenbeschlusses 2004/757 <sup>(1)</sup>, Art. 4 des Rahmenbeschlusses 2008/841 <sup>(2)</sup>, Art. 19 Abs. 1 Satz 2 EUV und Art. 52 in Verbindung mit Art. 47 der Charta ein nationales Gesetz vereinbar, wonach eine das Strafverfahren beendende Vereinbarung nur dann genehmigt wird, wenn alle anderen Mitangeklagten und deren Verteidiger dieser zugestimmt haben?

Ist es nach Art. 47 Abs. 2 der Charta erforderlich, dass ein Gericht, nachdem es eine Vereinbarung geprüft und genehmigt hat, die Prüfung des Tatvorwurfs gegen die anderen Mitangeklagten ablehnt, sofern es über diese Vereinbarung in einer Weise entschieden hat, die weder eine Aussage über deren Beteiligung trifft, noch einen Schuldausspruch ihnen gegenüber darstellt?

<sup>(1)</sup> Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (ABl. 2004, L 335, S. 8)

<sup>(2)</sup> Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. 2008, L 300, S. 42).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonon sad (Bulgarien), eingereicht am 4. Juli 2022 — „Em akaunt BG“ EOOD/„Zastrahovatelno aktsionerno druzhestvo Armeets“ AD**

**(Rechtssache C-438/22)**

(2022/C 408/39)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Sofiyski rayonon sad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* „Em akaunt BG“ EOOD

*Beklagte:* „Zastrahovatelno aktsionerno druzhestvo Armeets“ AD

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 101 Abs. 1 AEUV, ausgelegt im Sinne des Urteils in den verbundenen Rechtssachen C 427/16 und C 428/16 <sup>(1)</sup>, CHEZ Elektro Bulgaria, dahin zu verstehen, dass die nationalen Gerichte eine nationale Rechtsvorschrift, nach der das Gericht nicht berechtigt ist, der unterlegenen Partei Kosten der Anwaltsvergütung in einer Höhe aufzuerlegen, die unter einem Mindestbetrag liegt, der durch eine allein von einer Standesorganisation der Rechtsanwälte wie dem Obersten Rat der Anwaltschaft (Bulgarien) erlassenen Verordnung festgelegt worden ist, unangewendet lassen können, wenn sie nicht auf die Erreichung legitimer Ziele beschränkt ist, und zwar nicht nur gegenüber den Vertragsparteien, sondern auch gegenüber Dritten, die zur Zahlung der Kosten des Verfahrens verurteilt werden könnten?
2. Ist Art. 101 Abs. 1 AEUV, ausgelegt im Sinne des Urteils in den verbundenen Rechtssachen C 427/16 und C 428/16, CHEZ Elektro Bulgaria, dahin zu verstehen, dass die legitimen Ziele, die die Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift rechtfertigen, nach der das Gericht nicht berechtigt ist, der unterlegenen Partei Kosten der Anwaltsvergütung in einer Höhe aufzuerlegen, die unter einem Mindestbetrag liegt, der durch eine von einer Standesorganisation der Rechtsanwälte wie dem Obersten Rat der Anwaltschaft (Bulgarien) erlassene Verordnung festgelegt worden ist, als gesetzlich festgelegt anzusehen sind und das Gericht die nationale Regelung unangewendet lassen kann, wenn es nicht feststellt, dass diese Ziele im konkreten Fall überschritten werden, oder ist vielmehr davon auszugehen, dass die nationale rechtliche Regelung unanwendbar ist, sofern nicht die Erreichung dieser Ziele festgestellt wird?
3. Welche Partei hat gemäß Art. 101 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 <sup>(2)</sup> in einem Zivilrechtsstreit, in dem der unterlegenen Partei die Kosten auferlegt werden, das Vorliegen eines legitimen Ziels und die Verhältnismäßigkeit seiner Verfolgung durch eine von einer Standesorganisation der Rechtsanwälte erlassene Verordnung über die niedrigstmögliche Höhe der Anwaltsvergütung nachzuweisen, wenn eine Herabsetzung der Anwaltsvergütung wegen Überhöhung beantragt wird: die Partei, die die Verurteilung in die Kosten beantragt, oder die unterlegene Partei, die die Herabsetzung der Vergütung beantragt?
4. Ist Art. 101 Abs. 1 AEUV, ausgelegt im Sinne des Urteils in den verbundenen Rechtssachen C 427/16 und C 428/16, CHEZ Elektro Bulgaria, dahin zu verstehen, dass eine staatliche Behörde wie die Narodnoto sabranie (Nationalversammlung, Bulgarien), wenn sie die Annahme von Mindestpreisen durch eine Verordnung an eine Standesorganisation der Rechtsanwälte delegiert, ausdrücklich spezifische Methoden benennen muss, anhand deren die Verhältnismäßigkeit der Beschränkung zu bestimmen ist, oder ist der Standesorganisation aufzugeben, diese beim Erlass der Verordnung zu erörtern (z. B. in der Begründung des Entwurfs oder in anderen vorbereitenden Dokumenten), und hat das Gericht gegebenenfalls, wenn solche Methoden nicht berücksichtigt werden, die Anwendung der Verordnung abzulehnen, ohne die konkreten Beträge zu prüfen, und ist das Vorhandensein einer begründeten Erörterung solcher Methoden ausreichend, um anzunehmen, dass die Regelung auf das beschränkt ist, was zur Erreichung der gesetzten legitimen Ziele erforderlich ist?
5. Falls die vierte Frage zu verneinen ist: Ist Art. 101 Abs. 1 AEUV, ausgelegt im Sinne des Urteils in den verbundenen Rechtssachen C 427/16 und C 428/16, CHEZ Elektro Bulgaria, dahin zu verstehen, dass das Gericht die legitimen Ziele, die die Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift rechtfertigen, nach der das Gericht nicht berechtigt ist, der unterlegenen Partei Kosten der Anwaltsvergütung in einer Höhe aufzuerlegen, die unter einem Mindestbetrag liegt, der durch eine von einer Standesorganisation der Rechtsanwälte wie dem Obersten Rat der Anwaltschaft (Bulgarien) erlassene Verordnung festgelegt worden ist, und ihre Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Auswirkungen auf den für die Rechtssache konkret vorgesehenen Betrag zu beurteilen und die Anwendung dieses Betrags, wenn er das zur Erreichung der Ziele Erforderliche übersteigt, abzulehnen hat, oder muss das Gericht die Art der in der Verordnung für die Festlegung eines Betrags vorgesehenen Kriterien und ihre Ausprägung grundsätzlich erforschen und, wenn es feststellt, dass sie in bestimmten Fällen das zur Erreichung der Ziele Erforderliche übersteigen können, die betreffenden Regel in allen Fällen unangewendet lassen?
6. Wenn als legitimes Ziel der Mindestvergütung die Gewährleistung hochwertiger juristischer Dienstleistungen angenommen wird, erlaubt Art. 101 Abs. 1 AEUV dann, dass die Mindestbeträge allein auf der Grundlage der Art der Rechtssache (Streitgegenstand), des materiellen Interesses an der Rechtssache und teilweise der Zahl der durchgeführten Sitzungen festgelegt werden, ohne andere Kriterien wie das Vorliegen einer Komplexität in tatsächlicher Hinsicht, die anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften usw. zu berücksichtigen?

7. Wenn die Antwort auf die fünfte Frage lautet, dass das nationale Gericht für jeden Prozess gesondert zu prüfen hat, ob die legitimen Ziele der Gewährleistung eines wirksamen rechtlichen Beistands die Anwendung der rechtlichen Regelung des Mindestbetrags für die Vergütung rechtfertigen können, anhand welcher Kriterien hat das Gericht dann die Verhältnismäßigkeit des Mindestbetrags für die Vergütung in der konkreten Rechtssache zu beurteilen, wenn es der Ansicht ist, dass ein Mindestbetrag mit dem Ziel geregelt ist, einen wirksamen rechtlichen Beistand auf nationaler Ebene zu gewährleisten?
8. Ist Art. 101 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit Art. 47 Abs. 3 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass bei der Beurteilung der siebten Frage eine von der Exekutivgewalt gebilligte Regelung über die vom Staat an von Amts wegen bestellte Anwälte zu zahlende Vergütung zu berücksichtigen ist, die — kraft einer gesetzlichen Verweisung — den Höchstbetrag für die Erstattung an die durch einen Justiziar vertretene, in der Rechtssache obsiegende Partei darstellt?
9. Ist Art. 101 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass das nationale Gericht bei der Beurteilung der siebten Frage verpflichtet ist, eine Höhe für die Vergütung anzugeben, die zur Erreichung des Ziels der Gewährleistung eines hochwertigen rechtlichen Beistands ausreicht und die es mit derjenigen vergleichen muss, die sich aus der rechtlichen Regelung ergibt, und die Gründe für die von ihm nach seinem Ermessen festgelegte Höhe darlegen muss?
10. Ist Art. 101 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit den Grundsätzen der Effektivität innerstaatlicher verfahrensrechtlicher Mittel und des Verbots des Rechtsmissbrauchs dahin auszulegen, dass ein nationales Gericht, wenn es feststellt, dass eine Entscheidung einer Unternehmensvereinigung gegen die Verbote der Wettbewerbsbeschränkung verstößt, indem sie Mindesttarife für ihre Mitglieder festlegt, ohne dass es triftige Gründe für die Zulassung eines solchen Eingriffs gibt, verpflichtet ist, die in dieser Entscheidung festgelegten Mindesttarifsätze anzuwenden, da sie die tatsächlichen Marktpreise der Dienstleistungen widerspiegeln, auf die sich die Entscheidung bezieht, weil alle Personen, die die betreffende Dienstleistung erbringen, zur Mitgliedschaft in dieser Vereinigung verpflichtet sind?

<sup>(1)</sup> ECLI:EU:C:2017:890

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 5. Juli 2022 — Zamestnik-ministar na regionalното развие и благоустройство и раководител на Управљаваштия орган на оперативна програма „Regioni v rastezh“ 2014-2020/Obshtina Razgrad**

(Rechtssache C-441/22)

(2022/C 408/40)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Varhoven administrativen sad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kassationsbeschwerdeführer: Zamestnik-ministar na regionalното развие и благоустройство и раководител на Управљаваштия орган на оперативна програма „Regioni v rastezh“ 2014-2020

Kassationsbeschwerdegegnerin: Obshtina Razgrad

**Vorlagefragen**

1. Lässt Art. 72 Abs. 1 Buchst. e in Verbindung mit Abs. 4 Buchst. a und b der Richtlinie 2014/24<sup>(1)</sup> eine nationale Regelung oder eine Praxis der Auslegung und Anwendung dieser Regelung zu, wonach ein Verstoß gegen die Vorschriften über eine wesentliche Änderung des öffentlichen Auftrags nur dann angenommen werden kann, wenn die Parteien eine schriftliche Vereinbarung/einen Anhang zur Änderung des Auftrags unterzeichnet haben?
2. Falls die erste Frage verneint wird: Lässt Art. 72 Abs. 1 Buchst. e in Verbindung mit Abs. 4 Buchst. a und b der Richtlinie 2014/24 eine nationale Regelung oder eine Praxis der Auslegung und Anwendung dieser Regelung zu, wonach eine rechtswidrige Änderung öffentlicher Aufträge nicht nur durch eine von den Parteien unterzeichnete schriftliche Vereinbarung, sondern auch durch gegen die Vorschriften über die Auftragsänderung verstoßende gemeinsame Handlungen der Parteien erfolgen kann, die in der Kommunikation und deren schriftlichen Spuren (wie denen im Ausgangsverfahren) zum Ausdruck kommen, aus denen auf einen übereinstimmenden Willen bezüglich der genannten Änderung geschlossen werden kann?

3. Lässt Art. 72 Abs. 1 Buchst. e in Verbindung mit Abs. 4 Buchst. a und b der Richtlinie 2014/24 eine nationale Regelung oder Praxis der Auslegung und Anwendung dieser Regelung zu, wonach in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens (in dem in den Auftragsunterlagen eine Höchstfrist und der späteste Zeitpunkt für die Ausführung des Auftrags festgelegt wurden; die Frist auch ein Indikator im Rahmen der Methodik zur Bewertung der Angebote ist; die tatsächliche Ausführung des Auftrags unter Überschreitung der in den Unterlagen vorgesehenen Höchstfrist und des spätesten Zeitpunkts erfolgte, ohne dass unvorhersehbare Umstände vorlagen; der Auftraggeber die Ausführung ohne Beanstandungen abnahm und keine Vertragsstrafe wegen Verzugs geltend machte) die Auftragsausführung unter Verstoß gegen die Bedingungen in dem die Frist betreffenden Teil der Auftragsunterlagen und des Auftrags bei Nichtvorliegen unvorhersehbarer Umstände und bei fehlender Beanstandung durch den Auftraggeber nur als eine Art nicht ordnungsgemäßer Auftragsausführung und nicht als eine rechtswidrige wesentliche Änderung des Auftrags in dem die Ausführungsfrist betreffenden Teil ausgelegt wird?

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABL 2014, L 94, S. 65).

**Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 5. Juli 2022 — Zamestnik ministar na regionalното развие и благоустройство и раководител на Националния орган по програма „INTERREG V-A Rumänien — Bulgarien 2014-2020“/Obshtina Balchik**

**(Rechtssache C-443/22)**

(2022/C 408/41)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Varhoven administrativen sad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kassationsbeschwerdeführer: Zamestnik ministar na regionalното развие и благоустройство и раководител на Националния орган по програма „INTERREG V-A Rumänien — Bulgarien 2014-2020“

Kassationsbeschwerdeführerin: Obshtina Balchik

**Vorlagefragen**

1. Lässt Art. 72 Abs. 1 Buchst. e in Verbindung mit Abs. 4 Buchst. a und b der Richtlinie 2014/24 (<sup>1</sup>) eine nationale Regelung oder eine Praxis der Auslegung und Anwendung dieser Regelung zu, wonach ein Verstoß gegen die Vorschriften über eine wesentliche Änderung des öffentlichen Auftrags nur dann angenommen werden kann, wenn die Parteien eine schriftliche Vereinbarung/einen Anhang zur Änderung des Auftrags unterzeichnet haben?
2. Falls die erste Frage verneint wird: Lässt Art. 72 Abs. 1 Buchst. e in Verbindung mit Abs. 4 Buchst. a und b der Richtlinie 2014/24 eine nationale Regelung oder eine Praxis der Auslegung und Anwendung dieser Regelung zu, wonach eine rechtswidrige Änderung öffentlicher Aufträge nicht nur durch eine von den Parteien unterzeichnete schriftliche Vereinbarung, sondern auch durch gegen die Vorschriften über die Auftragsänderung verstoßende gemeinsame Handlungen der Parteien erfolgen kann, die in der Kommunikation und deren schriftlichen Spuren (wie denen im Ausgangsverfahren) zum Ausdruck kommen, aus denen auf einen übereinstimmenden Willen zur Änderung geschlossen werden kann?
3. Umfasst der Begriff „sorgfältige Vorbereitung der ... Zuschlagserteilung“ im Sinne des [109.] Erwägungsgrunds der Richtlinie 2014/24 in dem die Frist zur Ausführung der Tätigkeiten betreffenden Teil auch die Beurteilung der Risiken aus gewöhnlichen Wetterbedingungen, die sich nachteilig auf die fristgemäße Auftragsausführung auswirken könnten, sowie die Beurteilung von gesetzlichen Verboten bezüglich der Ausführung der Tätigkeiten während eines bestimmten Zeitraums, der in den Zeitraum der Auftragsausführung fällt?

4. Umfasst der Begriff „unvorhersehbare Umstände“ im Sinne der Richtlinie 2014/24 nur Umstände, die nach der Auftragsvergabe entstanden sind (wie in der nationalen Vorschrift des § 2 Nr. 27 der Dopolnitelni razporedbi na Zakona za obshtestvenite porachki [Zusatzbestimmungen zum Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge] vorgesehen) und die auch bei einer nach vernünftigem Ermessen sorgfältigen Vorbereitung nicht hätten vorausgesagt werden können, nicht auf Handlungen oder Unterlassungen der Parteien zurückzuführen sind, aber die Ausführung unter den vereinbarten Bedingungen unmöglich machen? Oder erfordert die Richtlinie nicht, dass diese Umstände nach der Auftragsvergabe entstanden sind?
5. Stellen gewöhnliche Wetterbedingungen, die keine „unvorhersehbaren Umstände“ im Sinne des [109.] Erwägungsgrunds der Richtlinie 2014/24 sind, sowie das vor der Auftragsvergabe verkündete gesetzliche Verbot von Bauarbeiten während eines bestimmten Zeitraums eine objektive Rechtfertigung für die nicht fristgemäße Auftragsausführung dar? Ist ein Teilnehmer in diesem Zusammenhang (unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt und nach Treu und Glauben) verpflichtet, bei der Berechnung der angebotenen Frist die gewöhnlichen Risiken einzukalkulieren, die für die fristgemäße Auftragsausführung von Bedeutung sind?
6. Lässt Art. 72 Abs. 1 Buchst. e in Verbindung mit Abs. 4 Buchst. a und b der Richtlinie 2014/24 eine nationale Regelung oder eine Praxis der Auslegung und Anwendung dieser Regelung zu, wonach eine rechtswidrige Änderung eines öffentlichen Auftrags in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens vorliegen kann, in dem die Frist zur Auftragsausführung innerhalb bestimmter Grenzen eine Bedingung für die Teilnahme am Vergabeverfahren darstellt (und der Teilnehmer bei Nichteinhaltung dieser Grenzen ausgeschlossen wird); die Auftragsausführung aufgrund gewöhnlicher Wetterbedingungen und eines vor der Auftragsvergabe verkündeten gesetzlichen Verbots von Tätigkeiten nicht fristgemäß erfolgte, die vom Gegenstand und von der Frist des Auftrags umfasst sind und keine unvorhersehbaren Umstände darstellen; die Abnahme der Auftragsausführung ohne Beanstandungen bezüglich der Frist erfolgte und keine Vertragsstrafe wegen Verzugs geltend gemacht wurde, so dass im Ergebnis eine wesentliche Bedingung in den Auftragsunterlagen geändert wurde, die das Wettbewerbsumfeld bestimmt hat, und das wirtschaftliche Gleichgewicht des Auftrags zugunsten der Auftragnehmerin verschoben wurde?

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABL. 2014, L 94, S. 65).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 6. Juli 2022 —  
Caixabank SA u. a./ADICAE u. a.**

**(Rechtssache C-450/22)**

(2022/C 408/42)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Supremo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführerinnen:* Caixabank, S. A., Caixa Ontinyent, S. A., Banco Santander, S. A. als Rechtsnachfolgerin der Banco Popular Español, S. A. und der Banco Pastor, S. A., Targobank, S. A., Credifimo, S. A. U., Caja Rural de Teruel, S. C. C., Caja Rural de Navarra, S. C. C., Cajasiete Caja Rural, S. C. C., Liberbank, S. A., Banco Castilla La Mancha, S. A., Bankia, S. A. als Rechtsnachfolgerin der Banco Mare Nostrum, S. A., Unicaja Banco, S. A., Caja Rural de Asturias, S. A., Caja de Arquitectos, S. C. C. (Arquia Bank, S. A.), Nueva Caja Rural de Aragón, S. A., Caja Rural de Granada SCC, S. A., Caja Rural del Sur SCC, Caja Rural de Jaén, Barcelona y Madrid SCC, Caja Rural de Albacete, Ciudad Real y Cuenca SCC (Globalcaja), Caja Laboral Popular SCC (Kutxa), Caja Rural Central SCC, Caja Rural de Extremadura SCC, Caja rural de Zamora SCC, Banco Sabadell, S. A., Banca March, S. A., Ibercaja, Banca Pueyo, S. A.

*Rechtsmittelgegner:* ADICAE, M.A.G.G., M.R.E.M., A.B.C., Óptica Claravisión, S. L., A. T. M., F. A. C., A. P. O., P. S. C., J. V. M. B. als Rechtsnachfolger von C. M. R.

**Vorlagefragen**

1. Ist es mit Art. 4 Abs. 1 (Bezugnahme auf alle den Vertragsabschluss begleitenden Umstände) und Art. 7 Abs. 3 (Bezugnahme auf ähnliche Klauseln) der Richtlinie 93/13/EWG<sup>(1)</sup> vereinbar, Klauseln, die von über hundert Finanzinstituten in Millionen von Bankverträgen verwendet wurden, mit dem Ziel der Transparenzkontrolle im Rahmen einer Verbandsklage abstrakt zu beurteilen, ohne die Qualität der zur Verfügung gestellten vorvertraglichen Informationen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile der jeweiligen Klausel oder die übrigen im jeweiligen Einzelfall den Vertragsabschluss begleitenden Umstände zu berücksichtigen?
2. Ist es mit Art. 4 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 93/13/EWG vereinbar, eine abstrakte Transparenzkontrolle aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers vorzunehmen, wenn mehrere Vertragsangebote an verschiedene spezifische Verbrauchergruppen gerichtet sind oder wenn die verwendenden Unternehmen zahlreich sind, wirtschaftlich und geografisch sehr unterschiedliche Tätigkeitsbereiche aufweisen und die fraglichen Klauseln über einen sehr langen Zeitraum verwendet haben, in dem sich das öffentliche Bewusstsein darüber nach und nach entwickelt hat?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Spetsialisiran nakazatelen sad (Bulgarien), eingereicht am 13. Juli 2022 — Strafverfahren gegen VB**

**(Rechtssache C-468/22)**

(2022/C 408/43)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Spetsialisiran nakazatelen sad

**Angeklagter**

VB

**Vorlagefrage**

Ist mit Art. 9 der Richtlinie 2016/343<sup>(1)</sup> und dem Grundsatz der Effektivität eine nationale Vorschrift wie Art. 423 Abs. 3 NPK vereinbar, die eine Person, die einen Antrag auf eine neue Verhandlung stellt, weil sie abwesend war und keiner der Fälle des Art. 8 Abs. 2 [der Richtlinie] vorlag, verpflichtet, persönlich vor dem Gericht zu erscheinen, um diesen Antrag in der Sache prüfen zu lassen?

<sup>(1)</sup> Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. 2016, L 65, S. 1).

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 10. August 2022 von Roberto Aquino gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 1. Juni 2022 in der Rechtssache T-253/21, Aquino/Parlament**

**(Rechtssache C-534/22 P)**

(2022/C 408/44)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Roberto Aquino (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi und Rechtsanwalt S. Rodrigues)

Andere Partei des Verfahrens: Europäischen Parlament

### Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- den Rechtsstreit selbst zu entscheiden und die Klage für begründet zu erklären;
- der anderen Partei des Verfahrens sämtliche Kosten beider Instanzen aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Rechtsfehler durch unzutreffende Auslegung des Kriteriums betreffend den die Verwaltung zum Eingreifen in Wahlen zum Büro der Personalvertretung berechtigenden Zweifel — Widersprüchliche Begründung — Verletzung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 12 der Charta der Grundrechte der Europäische Union) in Gestalt des Verbots jeglicher ungerechtfertigten Einmischung der Verwaltung in diese Wahl.
2. Fehlerhafte Einstufung bestimmter Unterlagen, die auf Antrag der anderen Partei des Verfahrens im Hinblick auf die Beaufsichtigung der Wahl zusammengestellt wurden — Verletzung der Begründungspflicht durch das Gericht.
3. Verfälschung des Akteninhalts und fehlerhafte Auslegung der auf die konstituierende Sitzung der Personalvertretung anwendbaren Vorschriften — Verletzung der Verteidigungsrechte.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 16. August 2022 — GF gegen Schauinsland-Reisen GmbH**

**(Rechtssache C-546/22)**

(2022/C 408/45)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

### Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* GF

*Beklagte:* Schauinsland-Reisen GmbH

### Vorlagefragen

1. Ist Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2015/2302<sup>(1)</sup> (Pauschalreise-RL) dahin auszulegen, dass sich ein Reiseveranstalter auf unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände, die ihn an der Erfüllung des Vertrags hindern, schon dann berufen kann, wenn die im Mitgliedstaat des Kunden dazu autorisierte Behörde vor dem geplanten Reisebeginn eine Reisewarnung der höchsten Stufe für das Zielland verlautbart hat?
2. Wenn Frage 1. bejaht wird:

Ist Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 2015/2302 dahin auszulegen, dass unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände dann nicht vorliegen, wenn der Reisende im Bewusstsein der Reisewarnung und der Unsicherheit über die weitere Entwicklung der Pandemiesituation erklärt hat, an der Reise dennoch festhalten zu wollen, und ihre Durchführung für den Veranstalter nicht unmöglich gewesen wäre?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. 2015, L 326, S. 1).

**Beschluss des Präsidenten der Zweiten Kammer des Gerichtshofs vom 21. Juli 2022  
(Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles — Belgien) — ABB, AB-CD/Z EF**

**(Rechtssache C-265/21) <sup>(1)</sup>**

(2022/C 408/46)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 263 vom 5.7.2021.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 9. August 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Verwaltungsgerichts Wiesbaden — Deutschland) — TX/Bundesrepublik Deutschland**

**(Rechtssache C-481/21) <sup>(1)</sup>**

(2022/C 408/47)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 422 vom 18.10.2021.

---

# GERICHT

**Klage, eingereicht am 4. August 2022 — Genzyme Europe/Kommission**

**(Rechtssache T-483/22)**

(2022/C 408/48)

*Verfahrenssprache: Englisch*

## Parteien

**Klägerin:** Genzyme Europe BV (Amsterdam, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwälte P. Bogaert und B. Van Vooren sowie durch Rechtsanwältin M. Oyarzabal Arigita)

**Beklagte:** Europäische Kommission

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss, dass Avalglucosidase alfa nicht als „neuer Wirkstoff“ in Frage komme, wie er im Beschluss der Kommission C(2022) 4531 final vom 24. Juni 2022 enthalten oder zumindest darin impliziert ist, für nichtig zu erklären;
- Art. 5 des Beschlusses der Kommission für nichtig zu erklären, mit dem festgelegt wird, dass das Arzneimittel Nexviadyme — Avalglucosidase alfa nicht als Arzneimittel für seltene Leiden einzustufen ist; und
- der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 <sup>(1)</sup> und gegen Art. 14 Abs. 11 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 <sup>(2)</sup> sowie offensichtlicher Beurteilungsfehler in Verbindung mit einer unangemessenen Begründung (in Bezug auf den ersten Teil des angefochtenen Beschlusses, wo der Status eines „neuen Wirkstoffs“ verweigert werde).
2. Zweiter Klagegrund: Verletzung des Grundsatzes des Rechts auf eine gute Verwaltung wie er in Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sei (in Bezug auf den ersten Teil des angefochtenen Beschlusses, wo der Status eines „neuen Wirkstoffs“ verweigert werde).
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 5 Abs. 12 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden <sup>(3)</sup>, offensichtlicher Beurteilungsfehler und unangemessene Begründung (in Bezug auf den zweiten Teil des angefochtenen Beschlusses — Streichung der Ausweisung als Arzneimittel für seltene Leiden).

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001 L 311, S. 67) in geänderter Fassung.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2004 L 136, S. 1) in geänderter Fassung.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. 2000 L 18, S. 1) in geänderter Fassung.

**Klage, eingereicht am 19. August 2022 — Schrom Farms/Kommission****(Rechtssache T-507/22)**

(2022/C 408/49)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Schrom Farms spol. s r. o. (Velké Albrechtice, Tschechische Republik) (vertreten durch Rechtsanwältin S. Sobolová und Rechtsanwalt O. Billard)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/908 der Kommission vom 8. Juni 2022 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 3543) (ABl. 2022, L 157, S. 15) für nichtig zu erklären, soweit damit Ausgaben für eine ihr von den tschechischen Behörden gewährte Finanzhilfe in Höhe von 30 606,96 Euro von der Finanzierung durch die Union ausgeschlossen werden;
- ihre Kosten der Kommission aufzuerlegen;
- jede andere angemessene Maßnahme anzuordnen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Der Ausschluss der Ausgaben für eine der Klägerin von den tschechischen Behörden gewährte Finanzhilfe in Höhe von 30 606,96 Euro von der Finanzierung durch die Union sei unter Verstoß gegen Art. 296 AEUV und Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unzureichend bzw. gar nicht begründet.
2. Die Grundrechte der Klägerin seien von der Beklagten sowohl unmittelbar als auch mittelbar verletzt worden, da ihr im Rahmen der Prüfung, die zum Erlass des angefochtenen Beschlusses geführt habe, keine Gelegenheit gegeben worden sei, Stellung zu nehmen, obwohl der angefochtene Beschluss die ihr gewährte Finanzhilfe berühre.
3. Die Beklagte sei nicht befugt, das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten auszulegen und anzuwenden.
4. Die Beklagte habe das tschechische Recht inhaltlich nicht belegt sowie fehlerhaft ausgelegt und angewendet.
5. Die Beklagte habe auch das Unionsrecht fehlerhaft ausgelegt und angewendet, und zwar insofern als sie zu Unrecht einen Verstoß gegen Art. 61 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. 2018, L 193, S. 1) angenommen und die tschechischen Vorschriften über Interessenkonflikte unter Verstoß gegen die tragenden Grundsätze des Unionsrechts, einschließlich des tragenden Grundsatzes der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, angewandt habe.

**Klage, eingereicht am 31. August 2022 — PAN Europe/Kommission****(Rechtssache T-536/22)**

(2022/C 408/50)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

*Klägerin:* Pesticide Action Network Europe (PAN Europe) (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Bailleux)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- den der Klägerin am 18. Juli 2022 übermittelten Beschluss, mit dem der Antrag auf interne Überprüfung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2049 der Kommission vom 24. November 2021 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Cypermethrin als Substitutionskandidat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission <sup>(1)</sup> zurückgewiesen wurde, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin stützt ihre Klage auf einen einzigen Klagegrund, mit dem sie einen Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip und einen Verstoß gegen die Verpflichtung der Union zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt rügt, wie sie sich aus den Art. 9, 11, 168 Abs. 1 und Art. 191 Abs. 1 AEUV sowie aus den Art. 35 und 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergebe.

<sup>(1)</sup> ABl. 2021, L 420, S. 6.

**Klage, eingereicht am 2. September 2022 — Sanity Group/EUIPO — AC Marca Brands (Sanity Group)****(Rechtssache T-541/22)**

(2022/C 408/51)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

*Klägerin:* Sanity Group GmbH (Berlin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte B. Koch und V. Wolf)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* AC Marca Brands, SL (Barcelona, Spanien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke Sanity Group — Anmeldung Nr. 18 110 653.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. Juni 2022 in der Sache R 2107/2021-1.

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

### Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2007/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 4. September 2022 — Martin Rodrigo/EUIPO — Louis Vuitton Malletier  
(CALIFORNIA Dreaming by Made in California)**

**(Rechtssache T-542/22)**

(2022/C 408/52)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### Parteien

*Kläger:* Andres Carlos Martin Rodrigo (Fuente el Saz de Jarama, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. L. Donoso Romero)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Louis Vuitton Malletier (Paris, Frankreich)

### Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

*Anmelder der streitigen Marke:* Kläger.

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke CALIFORNIA Dreaming by Made in California — Anmeldung Nr. 18 224 612.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Juni 2022 in der Sache R 2242/2021-5.

### Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung in all ihren Feststellungen aufzuheben;
- deshalb den Widerspruch in vollem Umfang zurückzuweisen und folglich die Anmeldung der Unionsbildmarke für alle Waren und Dienstleistungen zu gewähren;
- dem EUIPO und der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

### Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates
-

**Klage, eingereicht am 5. September 2022 — Laboratorios Ern/EUIPO — BRM Extremities (BIOPLAN)****(Rechtssache T-543/22)**

(2022/C 408/53)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

*Klägerin:* Laboratorios Ern, SA (Barcelona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältin S. Correa Rodríguez)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* BRM Extremities Srl (Mailand, Italien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Streitige Marke:* Unionswortmarke BIOPLAN –Anmeldung Nr. 18 095 065.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Juni 2022 in der Sache R 2147/2021-5.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO sowie der BRM Extremities Srl, sollte diese beschließen, dem vorliegenden Verfahren als Streithelferin beizutreten, die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 6. September 2022 — Prolactal/EUIPO — Prolàctea (PROLACTAL)****(Rechtssache T-549/22)**

(2022/C 408/54)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

*Klägerin:* Prolactal GmbH (Hartberg, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwalt H. Roerdink und Rechtsanwältin S. Janssen)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Prolàctea, SAU (Castrogonzalo, Spanien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Internationale Registrierung der Marke PROLACTAL mit Benennung der Europäischen Union / Internationale Registrierung Nr. 1 475 897 mit Benennung der Europäischen Union.

*Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.*

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Juni 2022 in der Sache R 752/2021-5.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit sie sich auf Prolactal bezieht;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verletzung der Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit, da die Entscheidung des EUIPO, wonach die von Prolactal gestellten Anträge auf Benutzungsnachweis nicht den Anforderungen von Art. 10 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission entsprächen und somit unzulässig seien, in keinem Verhältnis zu den Folgen davon stünden;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 94 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie von Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;
- Verletzung der Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit, da die von dem EUIPO auferlegte Beweislast über das hinausgegangen sei, was von der Klägerin in Bezug auf den Nachweis der Koexistenz der Marken habe erwartet werden können;
- Verstoß gegen die einschlägige Rechtsprechung hinsichtlich der umfassenden Beurteilung der Verwechslungsgefahr.

---

**Klage, eingereicht am 7. September 2022 — mataharispaclub/EUIPO — Rouha (SpaClubMatahari)**

**(Rechtssache T-552/22)**

(2022/C 408/55)

*Sprache der Klageschrift: Tschechisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* mataharispaclub s. r. o. (Mníšek pod Brdy, Tschechische Republik) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Diamant)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Alena Rouha (Prag, Tschechische Republik)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „SpaClubMatahari“ — Unionsmarke Nr. 17 642 661

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. Juni 2022 in der Sache R 937/2021-4

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 Buchst. a und Art. 60 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 9. September 2022 — Frankreich/Kommission****(Rechtssache T-555/22)**

(2022/C 408/56)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Französische Republik (vertreten durch T. Stehelin, A. Daniel und E. Leclerc als Bevollmächtigte)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die am 16. Juni 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Bekanntmachung eines allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/400/22 „Beamte (m/w) der Funktionsgruppe Administration (AD 7) und Experten (AD 9) in den Fachbereichen Verteidigungsindustrie und Weltraum“<sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt:

1. Die Bekanntmachung eines allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/400/22 „Beamte (m/w) der Funktionsgruppe Administration (AD 7) und Experten (AD 9) in den Fachbereichen Verteidigungsindustrie und Weltraum“ (im Folgenden: angefochtene Bekanntmachung eines Auswahlverfahrens) führe zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung aufgrund der Sprache.
2. Das Erfordernis der Einstellung von Beamten, die in Bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügen sei verletzt worden.
3. Die angefochtene Bekanntmachung eines Auswahlverfahrens umgehe die in den Verträgen für die Regelung der Sprachenfrage der Organe der Union vorgesehenen Verfahren und deren Durchführungsvorschriften.
4. Die der Europäischen Union obliegende Pflicht, den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt zu wahren und für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas zu sorgen, sei verletzt worden.
5. Die Begründungspflicht sei verletzt worden.

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2022, C 233A, S. 1.

**Klage, eingereicht am 13. September 2022 — HF/Parlament****(Rechtssache T-565/22)**

(2022/C 408/57)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* HF (vertreten durch Rechtsanwältin A. Tymen)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die Klage für zulässig und begründet zu erklären;

infolgedessen

— die Entscheidung vom 3. November 2021 aufzuheben, mit der ihr Antrag auf Beistand vom 11. Dezember 2014 abgelehnt wurde;

— soweit erforderlich, die Entscheidung vom 3. Juni 2022, zugestellt am 7. Juni 2022, aufzuheben, mit der ihre Beschwerde vom 3. Februar 2022 zurückgewiesen wurde;

— den Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz, nach billigem Ermessen auf 50 000 Euro festgesetzt, zum Ersatz des ihr entstandenen immateriellen Schadens zu verurteilen;

— dem Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Unregelmäßigkeit im Verfahren des Ausschusses, Verstoß gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Verstoß gegen Art. 24 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut).
2. Beurteilungsfehler, Verletzung der Beistandspflicht sowie Verstoß gegen die Art. 12a und 24 des Statuts.

---

**Beschluss des Gerichts vom 8. September 2022 — Schenk Italia/EUIPO –Consorzio per la tutela dei vini Valpolicella (AMICONE)****(Rechtssache T-474/21) <sup>(1)</sup>**

(2022/C 408/58)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 382 vom 20.9.2021.

---

---

**Beschluss des Gerichts vom 8. September 2022 — Automobiles Citroën/EUIPO — Polestar (Zwei zueinander gedrehte Winkel)**

**(Rechtssache T-608/21) <sup>(1)</sup>**

(2022/C 408/59)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 471 vom 22.11.2021.

---

**Beschluss des Gerichts vom 8. September 2022 — Automobiles Citroën/EUIPO — Polestar (Zwei zueinander gedrehte Winkel)**

**(Rechtssache T-625/21) <sup>(1)</sup>**

(2022/C 408/60)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 471 vom 22.11.2021.

---



